

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Naturschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gewerbeaufsicht	10
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Vermessung & Geoinformation	12
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Forst	13
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft	13
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	14
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	17
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	20
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	21
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein	24
A.13	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	26
A.14	PLEdoc GmbH	27
A.15	Polizeipräsidium Freiburg	28
A.16	Rimsingen-Lebenswert e.V.	30
A.17	Gemeinde Ihringen	34
A.18	Stadt Breisach am Rhein	35
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>47</b>
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Abfallwirtschaft	47
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsschutz	47
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Umweltrecht / Wasser & Boden	47
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Brand- und Katastrophenschutz	47
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Wirtschaft & Klima	47
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Flurneuordnung	47
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	47
B.8	badenovaNETZE GmbH	47
B.9	naturenergie netze GmbH	47
B.10	Netze BW GmbH	47
B.11	Amprion GmbH	47
B.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	47
B.13	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg	47
B.14	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt	47
B.15	Naturschutzbeauftragter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	47
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	47
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	47
B.18	Landesamt für Denkmalpflege – Regierungspräsidium Stuttgart	47
B.19	Handelsverband Südbaden e.V.	47
B.20	Handwerkskammer Freiburg	47
B.21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	47
B.22	Deutsche Telekom Technik GmbH	47

B.23	terraneTS bw GmbH.....	47
B.24	Abwasserzweckverband Staufener Bucht .....	47
B.25	SWEG – Südwestdeutsche Verkehrs AG .....	47
B.26	VAG Freiburg .....	48
B.27	Landesnaturschutzverband BW.....	48
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	48
B.29	BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein .....	48
B.30	NaBu-Gruppe Breisach-Westlicher Tuniberg .....	48
B.31	Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen .....	48
B.32	Gemeinde Gottenheim .....	48
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	49
C.1	Person 1.....	49
C.2	Person 2.....	56

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Baurecht und Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.06.2024)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.1.1	<p>Da der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ vom damaligen Vorhabenträger nicht (vollständig) umgesetzt wurde und die Gemeinde Zweifel an der Wirksamkeit der Satzung hat, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Die Aufhebung soll nach Ziffer 1.1. der Begründung in einem gesonderten Verfahren erfolgen. Einen entsprechenden Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens hat die Gemeinde bereits am 19.12.2023 gefasst.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass es alternativ möglich wäre, die bestehende Satzung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ aufzuheben. Dies würde der Berücksichtigung im Satzungstext, bei der Durchführung des Verfahrens und der Beteiligung sowie bei der Beschlussfassung bedürfen. Es besteht insofern ein Wahlrecht der Gemeinde.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die bestehende Satzung wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ aufgehoben. Dies wird im Satzungstext, bei der Durchführung des Verfahrens und der Beteiligung sowie bei der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt. Auf ein separates Aufhebungsverfahren wird daher verzichtet.</p>
A.1.2	<p>Die Einschätzung in Ziffer 1.3. der Begründung, wonach sich der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt, wird von uns geteilt. Mit der Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lagerumschlagfläche“ aus einer im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche „Lagerfläche“ überschreitet der Bebauungsplan nicht die Grenzen des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Dieses schließt Abweichungen nicht aus, wenn sie sich aus dem Übergang in eine konkrete Planungsstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen. Die Gemeinde weist daher zurecht darauf hin, dass die von den Darstellungen des FNP abweichende Festsetzung als Sondergebiet als artverwandt anzusehen ist (vgl. etwa VGH BW Urt. v. 22.03.2018 - 5 S</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>1873/15, juris - dort: G entwickelt zu SO Abfallentsorgung). Es ist nicht ersichtlich, dass durch diese Abweichung Grundzüge der Planung berührt werden. Mit Blick darauf, dass der Flächennutzungsplan im Jahr 2012 eigens geändert wurde, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Lagerumschlagfläche der Fa. Baldinger zu schaffen, erweist sich die Ausweisung als Sondergebiet „Lagerumschlagfläche“ vielmehr als zulässige Konkretisierung der im vorbereitenden Bauleitplan zum Ausdruck gebrachten Grundkonzeption.</p>	
A.1.3	<p>Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob es sich bei der örtlichen Bauvorschrift in Ziffer 2.1 („Werbeanlagen sind im gesamten Gebiet unzulässig“) nicht eher um eine planungsrechtliche Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung handelt, die eher in Ziffer 1.1 zu verorten wäre.</p>	<p>Dies wurde geprüft.                      Da der Ausschluss von Werbeanlagen einen gestalterischen Grund hat, verbleibt diese Festsetzung bei den örtlichen Bauvorschriften.</p>
A.1.4	<p>In Ziffer 1 der Begründung bitten wir das Wort „Engelfingen“ in Egelfingen zu berichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Begründung wird korrigiert.</p>
A.1.5	<p>Wie in der Begründung ausgeführt, wird die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit im weiteren Verfahrenslauf detailliert zu untersuchen sein. Hierzu bedarf es sorgfältiger Ermittlungen und Bewertungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BauGB.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Bereits im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. vor dem Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz sowie eine Prognose der Staubemissionen und -immissionen erarbeitet. Die in diesen Gutachten empfohlenen Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzung bzw. als Hinweis aufgenommen. Die Gutachten wurden dem Bebauungsplan beifügt.</p>
A.1.6	<p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter <a href="http://www.uvp-verbund.de">www.uvp-verbund.de</a> zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Planunterlagen werden zur Offenlage auf dem zentralen Internetportal des Landes unter <a href="http://www.uvp-verbund.de">www.uvp-verbund.de</a> über einen Link, der auf die Homepage der Gemeinde Merdingen verweist, zugänglich gemacht.</p>
A.1.7	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Begründung wird auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.1.8	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt. Darüber hinaus werden zu gegebener Zeit die Ergebnisse zu den vorgetragenen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Anregungen im Rahmen einer Ergebnismitteilung mitgeteilt.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.06.2024)	
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b>	
A.2.1	<b>Artenschutz</b>	
A.2.1.1	<p><b>Anmerkungen zu der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung:</b></p> <p>Dem Bebauungsplan liegt eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung des Büro Bioplan vom 13.11.2023 bei.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde am westlichen Rand Lebensraum-Potential für die Haselmaus und am Nord- und Westrand zwischen Betriebsgelände und Flurstücksgrenze Lebensraum-Potential für Reptilien (Mauer- und Zauneidechsen, Schlingnatter) festgestellt. Eine mögliche Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Festsetzungen F1 und F2 sowie entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen fehlen in der Potentialanalyse. Zum jetzigen Zeitpunkt und auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann die UNB keine Aussage darüber treffen, ob der strenge Artenschutz bewältigt wird oder nicht.</p> <p>Insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung der geplanten Grünflächen F1 und F2 (siehe unter „1.1.2 Anmerkungen zu den Bebauungsvorschriften“) ist im weiteren Verfahren nachzuweisen, wie in die ermittelten potentiellen Lebensräume im Westen und Norden des Flurstücks eingegriffen wird.</p> <p>Entlang des Betriebsgeländes soll eine 4 m hohe Betonmauer am Rand errichtet werden. Es muss geprüft werden, ob dadurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden bzw. wie diese ggf. verhindert werden können.</p> <p>Ebenso muss geklärt werden, ob durch das Vorhaben die Funktion der CEF-Maßnahmen, die im Rahmen der Rekultivierung des Kalksteinbruchs Merdingen auf den nördlich angrenzenden Flst.-Nrn. 3640 und 3620 Gemarkung und Gemeinde Merdingen umgesetzt werden, beeinträchtigt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wurde berücksichtigt. Das Büro BioPlan hat eine entsprechende Anpassung des Artenschutzgutachtens auf Grundlage der überarbeiteten Planung vorgenommen. Darin heißt es, dass auf dem Betriebsgelände es durch den Antrag auf Änderung zu Eingriffen in den Istzustand kommt: Entlang des Betriebsgeländes werden am nördlichen, östlichen und einem Abschnitt des westlichen Randes eine Wand aus Träger und Stahlplatten, alternativ aus Betonsteinen, errichtet. Der restliche Randbereich wird durch einen Stabgitterzaun abgegrenzt. Hinter den Wänden beziehungsweise Zäunen wird ein Sichtschutzwall angelegt, welcher nach Fertigstellung mit Gehölzen bepflanzt werden soll. Einzuschätzen ist, ob durch das Vorhaben die Funktion der CEF-Maßnahmen, die im Rahmen der Rekultivierung des Kalksteinbruchs Merdingen auf den nördlich angrenzenden Flurstücken 3640 und 3620, Gemarkung und Gemeinde Merdingen, umgesetzt werden, beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Zuge einer Vorortbegehung am 19. Februar 2026 wurde dieser Bereich erneut begutachtet. Die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Flurstücke 3640 und 3620 weisen derzeit Offenlandflächen mit nur vereinzelt Gehölzen auf, letztere befinden sich vorrangig auf dem weiter vom Eingriffsbereich entfernten Grundstück 3620 (siehe Abb. 1 und 2 des Gutachtens). Es werden durch die Errichtung der Wand sowie der Einrichtung eines mit Gehölzen bestandenen Sichtschutzwalls keinerlei negative Auswirkungen auf die als CEF-Flächen ausgewiesenen Bereiche erkannt. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die verstärkte Eingrenzung der Lager- und Behandlungsanlage möglicherweise bestehende negative Effekte, wie zum Beispiel betriebsbedingte Staubbelastung sowie akustische und optische Störreize durch eine Planumsetzung verringert bis vollständig verhindert werden. Eine Beeinträchtigung der Funktion der hier zu betrachtenden Flächen für CEF-Maßnahmen durch eine Umsetzung des Vorhabens wird ausgeschlossen.</p>
<p>A.2.1.2</p> <p><b>Anmerkungen zu den Bebauungsvorschriften:</b></p> <p>Der Bebauungsplan enthält Bebauungsvorschriften vom 07.05.2024.</p> <p>Die Maßnahme unter Punkt 1.5.1 zur Herstellung der als F2 gekennzeichneten Fläche als extensive Grünfläche könnte zum Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, da es sich aktuell um potenziellen Lebensraum der streng geschützten Haselmaus handelt. Wir empfehlen daher die Fläche an anderer Stelle herzustellen (ggf. außerhalb des Geltungsbereichs). Wenn dies nicht möglich ist, sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und umzusetzen (siehe oben zu artenschutzrechtliche Potentialabschätzung).</p> <p>Auch bei der Maßnahme unter 1.6.1 zur Herstellung der Fläche F1 (Hecke) sind potenzielle Lebensräume streng geschützter Tierarten (Reptilien) betroffen. Eine Umsetzung dieser Maßnahme im Nordwesten des Geltungsbereichs kann zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Es sind daher geeignete Vermeidungs-,</p> <p>Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und umzusetzen (siehe oben zu artenschutzrechtliche Potentialabschätzung).</p> <p>Um Beeinträchtigungen auf im Umfeld lebende Arten zu vermeiden, ist zu ergänzen, dass der Betrieb nur zur Tageszeit zu</p>		<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Haselmaus ausschließen zu können, werden die Maßnahmen bzgl. der als F2 gekennzeichneten Fläche hin zur Entwicklung eines Waldsaums angepasst.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die im Artenschutzgutachten empfohlenen Maßnahmen (auch bzgl. der Außenbeleuchtung) werden in die Bebauungsvorschriften als Festsetzung bzw. als Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>erfolgen hat (7-20 Uhr); Beleuchtung sowie Betrieb bei Nacht sind auszuschließen.</p>	
<p>A.2.2</p>	<p><b>Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Soweit die Gemeinde die Durchführung des erforderlichen Ausgleichs anstatt durch bauplanerische Darstellung und Festsetzungen im Bebauungsplan außerhalb eines Bebauungsplanes durch sonstige Maßnahmen i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB vorsieht, ist sicherzustellen, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich dafür geeignet und verfügbar sind. In der Begründung ist eine dahingehende Aussage zur Verfügbarkeit der Flächen für die Ausgleichsplanungen zu treffen. Soweit der Ausgleich durch sonstige Maßnahmen auf Flächen vorgesehen ist, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist hierfür eine vertragliche Regelung mit dinglicher Sicherung zu treffen.</p> <p>Der Vertrag sollte <b>vor</b> dem Satzungsbeschluss geschlossen sein und auch eine vertragliche Regelung enthalten, in der sich der/die Grundstückseigentümer/in zur Duldung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde verpflichtet mit entsprechender Sicherung im Grundbuch (beschränkt persönlichen Dienstbarkeit).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das durch den Eingriff entstehende Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Merdingen ausgeglichen.</p>
<p>A.2.3</p>	<p><b>Kompensationsverzeichnis</b></p> <p>Die ggf. erforderlichen externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind von der Gemeinde Merdingen in das Kompensationsverzeichnis einzustellen (§18 Abs. 2 Naturschutzgesetz i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“ unter <a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/">http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/</a> » Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist die Untere Naturschutzbehörde hiervon zu benachrichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses wird die Untere Naturschutzbehörde hiervon benachrichtigt.</p>
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen von mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	Beschlussvorschlag
A.2.4	<p>Anmerkungen zum Umweltbericht des Büro Wermuth vom 29.04.2024:</p> <p>In Kapitel 1.1 unter der Abb. 1 des Umweltberichts fehlt die Nennung des südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiets Zwölferholz-Haid. Dieses sollte textlich und bildlich dargestellt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine textliche und bildliche Darstellung des Schutzgebiets wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
A.2.5	<p>Kapitel 1.3 Übergeordnete Planungen: Im Umweltbericht wird beschrieben, dass der aktuelle Regionalplan von 2019 den Geltungsbereich als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe darstellt. Laut unserer Auffassung handelt es sich aber zumindest teilweise auch um einen Regionalen Grünzug. Wir bitten daher die Gutachter darzulegen, dass die Planung nicht mit den Belangen der Regionalplanung kollidiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (heute Verband Region Südlicher Oberrhein) unter Ziffer A.12.2 wird klargestellt, dass aufgrund des bereits vorliegenden Bebauungsplans und der vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Fläche bereits seit vielen Jahren als Lagerumschlagfläche zum Lagern und Behandeln von nicht-gefährlichen Abfällen genutzt wird. Weiterhin heißt es, dass aufgrund der bauplanungsrechtlichen Historie und der entsprechenden Vorbelastung als Lagerumschlagfläche das Sondergebiet „Lagerumschlagflächen“ aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen werden kann. Der Umweltbericht wird entsprechend modifiziert.</p>
A.2.6	<p>Eine Biotoptypenkartierung und Bewertung ist nicht Teil der vorliegenden Unterlagen und kann daher nicht geprüft werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Biotopkartierung mit Bewertung wird zur Offenlage erarbeitet und im Umweltbericht dargestellt.</p>
A.2.7	<p>Ebenfalls lagen zum jetzigen Zeitpunkt weder eine E/A-Bilanz noch Ausgleichsmaßnahmen vor. Eine Prüfung behalten wir uns im weiteren Verfahren vor.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung inklusive der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird zur Offenlage erarbeitet und im Umweltbericht dargestellt.</p>
A.2.8	<p>Wir bitten im weiteren Verfahren den Nachweis von Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser zu erbringen und damit sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer im westlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ eingeleitet wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In die örtlichen Bauvorschriften wird ergänzend aufgenommen, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer des westlich angrenzenden Naturschutzgebiets „Zwölferholz-Haid“ nicht zulässig ist. Weiterhin muss der Schutz gegen oberflächigen Abfluss Richtung des westlich angrenzenden Naturschutzgebiets sichergestellt werden. Dies kann über eine Aufkantung von mindestens 20 cm am westlichen und südlichen Rand des Sondergebiets sichergestellt werden.</p> <p>Für den Nachweis der Flächen für die Versickerung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Flächen für die Versickerung werden westlich der Sondernutzungszone in der Grünfläche und bei der Einfahrt im südöstlichen Teil des Gebiets vorgehalten. Ein Überlaufen der Versickerungsanlage am westlichen Rand der Sondernutzungszone in Richtung des Naturschutzgebiets wird durch ein ausreichend</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>bemessenes Rückhaltevolumen für Starkregenereignisse verhindert.</p> <p>In Abhängigkeit der Bodendurchlässigkeit, welche durch eine Baugrunderkundung ermittelt wurde, wurden die benötigten Flächen und die erforderlichen Maßnahmen zum Bodenaustausch innerhalb der anthropogenen Auffüllung definiert. Auf den Flächen für die Versickerung gelten Einschränkungen für die Pflanzbindungen.</p> <p>Die Behandlungserfordernis für das zu versickernde Niederschlagswasser wurde mit dem LRA Breisgau-Hochschwarzwald vorbesprochen. Für den Nachweis der Behandlung soll das Verfahren aus den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten vom LfU 2005 verwendet werden. Alternativ kann eine Vorbehandlung durch eine Anlage mit DIBt-Zulassung verwendet werden.</p> <p>Baufenster 1 wird wasserdurchlässig befestigt, nicht kanalisiert und bildet eine topographische Senke aus. Anfallendes Regenwasser wird nicht gesammelt abgeleitet und verbleibt am selben Ort und wird dort verdunstet oder versickert.</p>
A.2.9	<p>Wir begrüßen die Festsetzung 1.5.7 zu insektenfreundlicher Beleuchtung, empfehlen jedoch folgende Konkretisierung:</p> <p>Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten: Es sind staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 Nm zu verwenden. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d.h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bauvorschriften zur insektenfreundlichen Beleuchtung werden entsprechend konkretisiert.</p>
A.2.10	<p>Betreffend möglicher Hinweise und Anmerkungen im Zusammenhang zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gewerbeaufsicht</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.06.2024)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.3.1	<p><b>Erdmassenausgleich</b></p> <p>Im Sinne einer Abfallvermeidung und -Verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gern. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung, Höherlegung der Erschließungsstraßen), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Vorteile eines Erdmassenausgleichs vor Ort sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr Gefälle bei der Kanalisation,</li> <li>- erhöhter Schutz bei Starkregen,</li> <li>- Klimaschutz durch Vermeidung von Transporten,</li> <li>- Verwertung statt Entsorgung und Kostenersparnis durch Wegfall der Abfuhr/Entsorgung.</li> </ul> <p>Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sollten die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt werden.</p> <p>Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln, wie z.B. die Verwertung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmschutzmaßnahmen,</li> <li>- Dämme von Verkehrswegen,</li> <li>- Beseitigung von Landschaftsschäden, etc.</li> </ul> <p>Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder anderen Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich zulässig ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Ferner wird nicht mit bodeneingreifenden Maßnahmen gerechnet, da die Hauptnutzung der Planfläche eine Lagerfläche ohne Gebäude mit Kellern oder dergleichen ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen. Hierbei gilt zu beachten, dass die Erdaushubdeponien über begrenzte Verfüllmengen verfügen und wertvolles Deponievolumen nicht durch unbelastetes und bautechnisch weiterhin nutzbares Bodenmaterial erschöpft werden sollte. Insbesondere Kies kann im Regelfall als Rohstoff weitere Verwendung finden. Für Oberboden ist die Verwertung in Rekultivierungsmaßnahmen zu prüfen.</p> <p>Auf die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 74 Abs. 3 Ziffer 1 LBO durch örtliche Bauvorschriften zu bestimmen, dass die Höhenlage der Grundstücke erhalten oder verändert wird, um überschüssigen Bodenaushub zu vermeiden, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	
A.3.2	<p>In Ziffer 1.1.1 der Bebauungsvorschriften sollte nur der Maximalwert für die Lagerkapazität festgelegt werden. Das Lagern und Behandeln von nichtgefährlichen Abfällen sollte ggf. „nach Nummer 8.11 und 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV“ konkretisierend ergänzt werden.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Begrenzung auch der Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität ist erforderlich, um die verkehrlichen Auswirkungen der gewerblichen Nutzung des Plangebietes zu begrenzen. Die zulässigerweise zu lagernden Abfälle werden unter Rückgriff auf die AVV definiert, da diese gegenüber der 4. BImSchV eine präzisere Bestimmung erlaubt.</p>
A.3.3	<p>Ziffer 3.8 (Landwirtschaftliche Emissionen) der Bebauungsvorschriften sollte dahingehend ergänzt werden, dass die relevanten Rechtsgrundlagen, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, sowie Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm genannt werden.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da sich die Rechtsgrundlagen sukzessive ändern, macht es keinen Sinn im Bebauungsplan diese konkret zu benennen.</p>
A.3.4	<p>Orientierende Kampfmittelvorerkundung</p> <p>Kann ein Verdacht auf Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden, sollte vor der Ausführung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, geprüft werden, inwieweit orientierende Kampfmittelvorerkundungen (Luftbildauswertungen) hinsichtlich potenzieller Kampfmittelbelastung des Untergrundes (Blindgänger/Fundmunition) erforderlich sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Ferner wird nicht mit bodeneingreifenden Maßnahmen gerechnet, da die Hauptnutzung der Planfläche eine Lagerfläche, ohne Gebäude mit Kellern oder dergleichen, ist.</p>
A.3.5	<p>Das Plangebiet grenzt direkt an die Landesstraße K4931. Für die Beurteilung des Verkehrslärms ist die Gemeinde selbst zuständig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Innerhalb des Plangebiets sind keine schutzbedürftigen Nutzungen wie etwa Betriebsleiterwohnungen zulässig.</p> <p>Ferner wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung bereits eine Gutachterliche Stellungnahme von Seiten des Büros für Schallschutz Jans aus Ettenheim erarbeitet. Dieses Gutachten mit Stand vom 14.06.2023 bezieht sich auf wesentlich höhere Lagerkapazitäten als die Kapazitäten, die im vorliegenden Bebauungsplan als Höchstgrenze festgesetzt werden.</p> <p>In dieser schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die zukünftige bestimmungsgemäße Nutzung des Lagerplatzes eine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Umgebung zur Folge haben wird.</p> <p>Unter anderem ging aus dieser Berechnung hervor, dass im Bereich der Ortschaften Merdingen, Gündlingen und Niederrimsingen generell Beurteilungspegel "tags" unter 45 dB(A) resultieren. D. h., der für "Dorf- oder Mischgebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 60 dB(A) sowie der für "allgemeine Wohngebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 55 dB(A) werden erheblich unterschritten. Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft sind <u>nicht</u> erforderlich. Bei der rechnerischen Prognose wurde aber von einer Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme beschriebenen betrieblichen Randbedingungen ausgegangen. Zur Einhaltung dieser Randbedingungen werden die Empfehlungen der Gutachterlichen Stellungnahme vollständig in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Gutachterliche Stellungnahme, die dem Bebauungsplan als Anlage beiliegt, verwiesen.</p>
A.3.6	<p>Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Gewerbeaufsicht hat keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.4</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Vermessung &amp; Geoinformation</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 25.06.2024)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
	<p>Unter Punkt 1.2 der Begründung werden die benachbarten Flurstücke aufgelistet (Begrenzung des Planbereichs). Dabei</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Begründung wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	muss bei den Flurstücken 2986 (Teil) bis 2991 (Teil) ergänzt werden, dass diese zur Gemarkung Gündlingen gehören. Nur Flurstück 3578 (Teil) ist auf der Gemarkung Merdingen.	
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.06.2024)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
	<p>An das Planungsgebiet grenzen im Westen Waldflächen an. Zwischen Wald und Baufenster sind auf einer Tiefe von ca. 20 Meter private Grünflächen geplant. Der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 Meter zum Baufenster ist somit unterschritten. Da in den Bebauungsvorschriften Gebäude jedoch nur im Baufenster 2 zulässig sind und dieses Baufenster an der östlichen Seite der Lagerumschlagfläche liegt, können forstliche Bedenken hinsichtlich des Waldabstandes zurückgestellt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei einer Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Zulässigkeit von Gebäuden im Baufenster 1 der Waldabstand von 30 Metern zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gebäude sind auch weiterhin im Baufenster 1 nicht zulässig. Gebäude sind lediglich im Baufenster 2 und 3 zulässig. Diese Baufenster halten den gebotenen Waldabstand von 30 m ein. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Zulässigkeit von Gebäuden im Baufenster 1 wird der Waldabstand entsprechend berücksichtigt.</p>
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.06.2024)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.6.1	Das ca. 1,49 ha große geplante Sondergebiet zur Lagerung und Behandlung nicht-gefährlicher Abfälle liegt am südwestlichen Rand der Gemarkungsgrenze Merdingen zu Gündlingen, zwischen der Kreisstraße K 4931 und dem Scheidgraben. Die Fläche wird derzeitig bereits als Lagerumschlagfläche genutzt. Südlich grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen und westlich Wald- bzw. Wiesenflächen an das Plangebiet an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Die planinternen Maßnahmen F1 und F2 dienen auch zum Schutz der angrenzenden Landwirtschaftsflächen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Die vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Beachtung der Brutzeiten) für die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Tiergruppe der Vögel berühren keine landwirtschaftlichen Belange.	
A.6.4	Aktuell sind keine externen Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen vorgesehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	Sollten sich im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich Änderungen ergeben, sofern die Eingriffe in die Lebensbereiche der Reptilien und Haselmaus nicht vermieden werden können, gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). Insbesondere die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist zu vermeiden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen für den Ausgleich herangezogen.
A.6.6	Es ist zu beachten, dass für Flächen, die für natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT/LPR, ÖVF) in Anspruch genommen werden dürfen. Wir bitten dies bei ggf. zu schließenden privaten Pflegeverträgen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit (zukünftigen) Bewirtschaftern zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen für den Ausgleich herangezogen.
<b>A.7</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.06.2024)	
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>	
A.7.1	Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße K 4931 außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Grundsätzlich sind deshalb die Anbaubeschränkungen nach § 22 Straßengesetz (StrG BW) zu beachten, wonach in einem Bereich bis 15 m, gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, grundsätzlich keine Hochbauten sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, errichtet werden dürfen. Auch Aufschüttungen zählen zu den baulichen Anlagen, wenn sie höher als 1 m über dem Gelände liegen. Maßangaben sind im zeichnerischen Teil nicht enthalten. Der Abstand von 15 m ist einzuhalten. Eine entsprechende	Dies wird berücksichtigt. Der äußere Fahrbahnrand der Kreisstraße 4931 wurde vermessen und als Kennzeichnung in die Planzeichnung aufgenommen. Der Abstand der westlichen äußeren Fahrbahnkante zu den Baufenstern 1 und 2 beträgt ca. 18 m und erfüllt damit die Anbaubeschränkung gemäß § 22 StrG. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im Plangebiet wurde entlang der östlichen Grenze zur K 4931 aus Gründen des Sichtschutzes bereits in der Vergangenheit ein Erdwall mit einer Höhe über 1 m in einem Abstand von 10 m zur westlichen äußeren Kante der K 4931 errichtet. Dieser Erdwall hat demnach Bestandsschutz. Gleiches gilt für die bestehende Zufahrt, welche ebenfalls bereits Bestandsschutz hat.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kennzeichnung ist im zeichnerischen Teil zu ergänzen.	Mit erneutem Schreiben vom 22.09.2025 wurde dies auch seitens des Fachbereichs Verkehrslenkung und Straßenverwaltung bestätigt.
A.7.2	<p>In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 2015 wurde die Durchsatzleistung für den Brecher auf 150 t / Tag und für die Siebanlage auf 650 t / Tag, die Gesamtlagerkapazität auf 10.000 t begrenzt. Diese Gesamtlagerkapazität soll durch den Bebauungsplan noch einmal deutlich erhöht werden und auf ein Maximum festgesetzt werden, wenn auch bisher noch keine konkreten Zahlen vorliegen.</p> <p>Die Erhöhung kann sich nachteilig auf den parallel zur Kreisstraße geführten Geh- und Radweg auswirken. Durch die Erhöhung der Lagerkapazität ist ebenfalls mit einer Erhöhung des Schwerverkehrs zu rechnen. Es ist deshalb gutachterlich nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes und die Verkehrssicherheit unter Beibehaltung der bisherigen Verkehrsführung weiterhin gegeben sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Im Ergebnis wird nun zur Offenlage festgesetzt, dass nur noch eine Gesamtlagerkapazität bis weniger als <b>30.000 t</b> und eine Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität bis weniger als <b>17.500 t pro Jahr</b> zulässig sind.</p> <p>Ferner wurde darüber hinaus vertraglich zwischen der Gemeinde Merdingen und dem derzeitigen Betreiber der Lagerfläche u.a. geregelt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Zahl der Lkw-Fahrten (d.h. Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t) zum Plangebiet und vom Plangebiet auf 100 je Kalenderwoche (100 Hinfahrten und 100 Rückfahrten) begrenzt wird,</li> <li>▪ Lkw-Fahrten zum Plangebiet und vom Plangebiet ausschließlich werktags zwischen 6.00 h und 22.00 h durchzuführen sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ankunft bzw. Abfahrt am Betriebsgelände),</li> <li>▪ und Anlieferungen und Abfahrten von Lkw jenseits dieser Begrenzung bzw. außerhalb dieser Zeiten nicht zulässig sind.</li> </ul> <p>Unter der Annahme (gemittelte Leistung) von 150 Betriebstagen (im Jahr) entspricht das einem gemittelten Fahrzeugaufkommen von weniger als 6 Lkw pro Tag (ohne Rückfracht bei 20 t je Lkw). Unter Ausschöpfung der maximalen Wochenleistung sind ca. 20 Lkw pro Tag zu erwarten.</p> <p>Der Anfallstellen des Ziel- und Quellverkehrs sind unbestimmt, liegen jedoch im zu erwartenden Umkreis von ca. 30 km des Plangebiets. Eine Festlegung und Vorgabe von vorbestimmten Fahrtrouten ist bei der geringen Verkehrsbelastung nicht geplant. Ferner lassen sich grundsätzlich die Lkw durch Fahrtroutenfestlegungen auf drei verschiedene Routen aufteilen, wodurch die Belastung in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften gleichmäßig verteilt werden kann. Es fährt also nicht jeder LKW zugleich durch Merdingen, Ober- und Niedersingen und Gündlingen.</p> <p>Aufgrund dieser starken Reduzierung in Verbindung mit einem Monitoring und Pönalisierung wird von einem Verkehrsgutachten, dass die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes und die Verkehrssicherheit überprüft, abgesehen.
A.7.3	Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, damit es aufgrund der durch die Be- / Verarbeitung des Materials resultierenden Staubentwicklung nicht zu Sichtbehinderungen und damit zu Verkehrseintrübnissen auf der Kreisstraße und dem parallel hierzu verlaufenden Geh- und Radweg kommt.	<p>Da es im Baugesetzbuch keine Rechtsgrundlage für eine derartige verhaltensbezogene Maßnahme gibt, wird dies dahingehend berücksichtigt, dass ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.</p> <p>Ferner wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung eine Prognose der Staubemissionen und -immissionen durch das Ingenieurbüro Richter &amp; Röckle aus Freiburg erarbeitet. Diese Prognose beruht ebenso wie die schalltechnische Untersuchung auf wesentlich höheren Lagerkapazitäten. Aufgrund der Beschränkungen der Lagerkapazitäten im vorliegenden Bebauungsplan kann daher davon ausgegangen werden, dass die (eher strengen) Empfehlungen in dieser Prognose für den Bebauungsplan herangezogen werden können.</p> <p>Im Ergebnis der Prognose heißt es zusammenfassend, dass die Gesamtbelastung die Immissionswerte an den Beurteilungspunkten einhält, soweit die zu ergreifenden emissionsmindernden Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sehen vor, dass der Wall an der Süd-, West- und Nordseite mit einheimischen Büschen und Bäumen zu bepflanzen ist. Durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit innerhalb des Bewuchses setzen sich die Stäube auf den Blättern ab, so dass die Bepflanzung die Grobstäube zurückhält. Bei Regen werden die Stäube wieder von den Blättern abgewaschen. Es sollten einige immergrüne Büsche eingestreut werden, um auch während der kalten Jahreszeit einen entsprechenden Schutz zu gewähren. Diese Empfehlungen werden vollständig in die Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Prognose der Staubemissionen und -immissionen, die dem Bebauungsplan als Anlage beiliegt, verwiesen.</p>
A.7.4	Durch den Betrieb der Anlage darf es nicht zu Verschmutzungen der Kreisstraße und des parallel hierzu verlaufenden Geh- und Radweges kommen. Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen, zum Beispiel ein Wasserbecken zur Reinigung der Bereifung, bevor in den öffentlichen Verkehrsraum eingefahren wird.	<p>Da es im Baugesetzbuch keine Rechtsgrundlage für eine derartige verhaltensbezogene Maßnahme gibt, wird dies dahingehend berücksichtigt, dass ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen wird.</p> <p>Ferner werden nach Angaben des Vorhabenträgers die Lkw bereits durch ein Reifendurchfahrbecken gereinigt, bevor sie wieder auf die Kreisstraße zufahren.</p>
A.7.5	Privates Oberflächenwasser darf den Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bauvorschriften werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht</b> (Schreiben vom 26.06.2024)	
A.8.1	<p>Das von der Bauleitplanung betroffene Plangebiet umfasst im Hinblick auf Auswirkungen auf flächenhafte Schutzgebiete naturschutzfachlicher und -rechtlicher Art das direkt im Westen angrenzende Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ sowie im Süden das dienende Landschaftsschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ (vgl. die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ vom 06.11.2017). Im Hinblick auf Letzteres hat die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald i.R. ihrer Stellungnahme bereits einen Hinweis gegeben, auf welche wir an dieser Stelle verweisen. Sollte die Verwirklichung der angestrebten Bauleitplanung nach den Planunterlagen auch in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) eingreifen, wäre die Einholung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Insofern hat die untere Naturschutzbehörde bereits in ihrer Stellungnahme die z.T. lückenhafte artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf den strengen Artenschutz angemerkt; dem schließen wir uns an. Nach den vorliegenden Planunterlagen erfordert die Verwirklichung der Bauleitplanung (zumindest) die Erteilung einer Befreiungsentscheidung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der o.g. Naturschutzgebietsverordnung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wurde die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung überarbeitet und im Hinblick auf den strengen Artenschutz ergänzt. Eingriffe in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) sind unter Einhaltung vorgegebener Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Einholung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht notwendig.</p>
A.8.2	<p>Die Erforderlichkeit zur Beantragung und Erteilung einer Befreiungsentscheidung von den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung sowie einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich zwar noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung. Die Planung als solche greift noch nicht in das Schutzgebiet ein bzw. verwirklicht keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Gleichwohl verliert ein Bebauungsplan seine Planrechtfertigung i.S.d. Gebots der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erstellt. Die empfohlenen Maßnahmen werden als Festsetzung bzw. als Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Das Gutachten liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vollzugshindernisse können sich u.a. aus entgegenstehenden Vorgaben einer Naturschutzgebietsverordnung als auch den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergeben. Daher muss die Gemeinde diesen Aspekt zwingend in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Spätestens auf Ebene des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	
A.8.3	<p>Im Hinblick auf die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist in diesem Zusammenhang neben Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung die Möglichkeit zur Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF- Maßnahmen, § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu prüfen. CEF-Maßnahmen vermeiden bei fachlicher und räumlicher Eignung den Eintritt der Verbotstatbestände.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erstellt. Die empfohlenen Maßnahmen (um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können) werden als Festsetzung bzw. als Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Das Gutachten liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.</p>
A.8.4	<p>Sofern auch unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf die Bauleitplanung, wie oben ausgeführt, gleichwohl keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). § 44 BNatSchG begründet kein Planungsverbot. Eine Gestattungspflicht (i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG) ergibt sich erst für die aufgrund der Bauleitplanung zulässigen Handlungen, d.h. für die Ausführung der Planung. Für den Prozess der Bauleitplanung ist es daher ausreichend, aber auch erforderlich, wenn aufgrund der Planunterlagen die Erteilung der erforderlichen Gestattung durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt werden kann. Gleiches gilt für die Befreiung von den NSG-Verboten („Planen in die Ausnahme-/Befreiungslage“).</p> <p>Dies erfordert von Seiten der Gemeinde bereits auf Bebauungsplanebene die Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung der artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) sowie für die Erteilung der Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg ist gemäß §</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut der vom Büro BioPlan durchgeführten Potenzialabschätzung kann unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) sowie die Erteilung der Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) werden somit nicht benötigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	58 Abs. 3 Nr. 9 lit. d) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der Befreiung zuständig.	
A.8.5	<p>Im Hinblick auf das „Planen in die Befreiungslage“ dürften folgende Punkte zu beachten sein, damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist:</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser breitflächig versickert und nicht in das Gewässer innerhalb des NSG eingeleitet wird; dies fordert die untere Naturschutzbehörde ebenfalls in ihrer Stellungnahme und schreibt, dass „[...] im weiteren Verfahren de[r] Nachweis von Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser zu erbringen und damit sicherzustellen [ist], dass kein Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer im westlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ eingeleitet wird“.</p> <p>Der Betrieb hat nur zur Tageszeit (7-20 Uhr) zu erfolgen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-/LSG-VO „Zwölferholz-Haid“);</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. In die örtlichen Bauvorschriften wird aufgenommen, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer des westlich angrenzenden Naturschutzgebiets „Zwölferholz-Haid“ nicht zulässig ist. Weiterhin muss der Schutz gegen oberflächigen Abfluss Richtung des westlich angrenzenden Naturschutzgebiets sichergestellt werden. Dies kann über eine Aufkantung von mindestens 20 cm am westlichen und südlichen Rand des Sondergebiets sichergestellt werden.</p> <p>Für den Nachweis der Flächen für die Versickerung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Flächen für die Versickerung werden westlich der Sondernutzungszone in der Grünfläche und bei der Einfahrt im südöstlichen Teil des Gebiets vorgehalten. Ein Überlaufen der Versickerungsanlage am westlichen Rand der Sondernutzungszone in Richtung des Naturschutzgebiets wird durch ein ausreichend bemessenes Rückhaltevolumen für Starkregenereignisse verhindert.</p> <p>In Abhängigkeit der Bodendurchlässigkeit, welche durch eine Baugrunderkundung ermittelt wurde, wurden die benötigten Flächen und die erforderlichen Maßnahmen zum Bodenaustausch innerhalb der anthropogenen Auffüllung definiert. Auf den Flächen für die Versickerung gelten Einschränkungen für die Pflanzbindungen.</p> <p>Die Behandlungserfordernis für das zu versickernde Niederschlagswasser wurde mit dem LRA Breisgau-Hochschwarzwald vorbesprochen. Für den Nachweis der Behandlung soll das Verfahren aus den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten vom LfU 2005 verwendet werden. Alternativ kann eine Vorbehandlung durch eine Anlage mit DIBt-Zulassung verwendet werden.</p> <p>Baufenster 1 wird wasserdurchlässig befestigt, nicht kanalisiert und bildet eine topographische Senke aus. Anfallendes Regenwasser wird nicht gesammelt abgeleitet und verbleibt am selben Ort und wird dort verdunstet oder sehr langsam versickert.</p>
A.8.6	Beleuchtung und Betrieb bei Nacht sind auszuschließen, um Beeinträchtigungen	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	der Insektenfauna und eine Betroffenheit von Fledermäusen und deren Jagdhabitate im westlich angrenzenden NSG zu vermeiden (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG BW); insofern verweisen wir auf die gesetzliche Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG BW, wonach Beleuchtungen, die in ein NSG hineinstrahlen, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen sind.	Eine Formulierung zur Vermeidung der nächtlichen Beleuchtung, bzw. Abstrahlung in benachbarte, potenzielle Jagdgebiete der Fledermäuse, wird in den Bebauungsvorschriften als Festsetzung bzw. als Hinweis aufgenommen.
A.8.7	Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme, insbesondere die Maßgaben, mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt und diese vorab eine Mehrfertigung unserer Stellungnahme erhalten hat.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b> (Schreiben vom 26.06.2024)	
	<p>Das ca. 1,5 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan Südlicher Oberrhein. Demnach ist eine Besiedlung nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Bei der intendierten Baurechtschaffung handelt es sich um Besiedlung: laut Begründung des Plansatzes 3.1.1. umfasst „Besiedlung“ insbesondere eine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung.</p> <p>Wie auch der Regionalverband in seiner Stellungnahme vom 13.06.2024 feststellt, ist keine der im Plansatz 3.1.1 formulierten Ausnahmen anwendbar.</p> <p>Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist zur Bewältigung des Zielkonfliktes demnach ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p> <p>Die auch von Seiten des Regionalverbands vorgebrachten Argumente wie bspw. die vorhandene immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die entsprechende Vorbelastung als Lagerumschlagfläche lassen erkennen, dass das Zielabweichungsverfahren Aussicht auf Erfolg</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (heute Verband Region Südlicher Oberrhein) unter Ziffer A.12.2 wird klargestellt, dass aufgrund des bereits vorliegenden Bebauungsplans und der vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Fläche jedoch bereits seit vielen Jahren als Lagerumschlagfläche zum Lagern und Behandeln von nicht-gefährlichen Abfällen genutzt wird. Weiterhin heißt es, dass aufgrund der bauplanungsrechtlichen Historie und der entsprechenden Vorbelastung als Lagerumschlagfläche das Sondergebiet „Lagerumschlagflächen“ aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen werden kann.</p> <p>Nach erneuter Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Besprechungstermin vom 08.12.2025) wurde zugestimmt, dass entsprechend den zeichnerisch festgesetzten Grenzabständen der Baufenster 2, 3 und 4 sowie der darin textlich festgesetzten zulässigen Nutzungen, die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	hat. Die vorgelegten Planunterlagen genügen bereits weitgehend den bei Antragstellung auf ein ZAV sodann einzureichenden Unterlagen.	
<b>A.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen</b> (Schreiben vom 03.06.2024)	
A.10.1.1	<p>Vorhaben</p> <p>Der ursprüngliche vorhabenbezogene bestehende Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ enthält keine ausdrückliche Begrenzung der Lager- und Durchsatzkapazität. Dieser Bebauungsplan soll aufgehoben werden und der Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ neu aufgestellt werden. Der jetzt vorgestellte Planbereich umfasst den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Baldinger“ bzw. die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 3642, 3650 und 3651/4.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Im Westen grenzt Wald auf Gemarkung Gündlingen direkt an den Planbereich, hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p>Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude von Wäldern grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten. Aus den Planunterlagen geht jedoch hervor, dass Gebäude nur im Baufenster 2 an der östlichen Seite der Lagerumschlagfläche zulässig sind, so dass der Waldabstand damit eingehalten wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Gebäude sind auch weiterhin im Baufenster 1 nicht zulässig. Gebäude sind lediglich im Baufenster 2 und 3 zulässig. Diese Baufenster halten den erforderlichen Waldabstand von mindestens 30 m ein.</p>
A.10.4	Eine indirekte Betroffenheit durch Ausgleichsmaßnahmen im Wald ist nicht erkennbar.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>
A.10.6	Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	
<b>A.11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 24.06.2024)	
A.11.1	<b>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b>	
A.11.1.1	<b>Geologie</b>  Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.2	<b>Geochemie</b>  Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.3	<b>Bodenkunde</b>  Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<b>Angewandte Geologie</b>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.1	<b>Ingenieurgeologie</b>  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich	Dies wird berücksichtigt.  Die Hinweise werden in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anthropogener Ablagerungen (Aufschüttung, Auffüllung) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überlagern vermutlich die überwiegend kiesigen Lockergesteine der Neuenburg-Formation.</p> <p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.11.2.2	<p><b>Hydrogeologie</b></p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.3	<p><b>Geothermie</b></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.4	<p><b>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.3	<b>Landesbergdirektion</b>	
A.11.3.1	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 13.06.2024)	
A.12.1	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von etwa 1,5 ha, entwickelt sich laut Zif. 1.3 der Begründung aus dem Flächennutzungsplan und sieht im Wesentlichen ein Sondergebiet „Lagerumschlagflächen“ vor.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass der vorhandene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ seit 18.10.2012 rechtskräftig ist, jedoch kein Vorhaben- und Erschließungsplan VEP</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beigefügt wurde und verschiedene Maßnahmen des Durchführungsvertrags nicht umgesetzt wurden.</p> <p>Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.04.2015 wurde die Gesamtlagerkapazität auf 10.000 t beschränkt.</p> <p>Mittlerweile wurde das Grundstück von einem neuen Eigentümer übernommen, der eine höhere Lager- und Durchsatzkapazität vorsieht.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt eine rechtssichere bauplanungsrechtliche Grundlage für die Weiterführung und Intensivierung der bestehenden Nutzung zu schaffen.</p>	
A.12.2	<p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan ist in einem Regionalen Grünzug eine Besiedlung nicht zulässig.</p> <p>Auch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan greifen hier nicht.</p> <p>Aufgrund des bereits vorliegenden Bebauungsplans und der vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die Fläche jedoch bereits seit vielen Jahren als Lagerumschlagfläche zum Lagern und Behandeln von nicht-gefährlichen Abfällen genutzt.</p> <p>Aufgrund der bauplanungsrechtlichen Historie und der entsprechenden Vorbelastung als Lagerumschlagfläche kann das Sondergebiet „Lagerumschlagflächen“ aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>
A.12.3	<p>Es wird begrüßt, dass nun explizit ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lagerumschlagflächen festgesetzt wird und die erforderlichen Betriebsgebäude ausschließlich in Baufenster 2 zulässig sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.4	<p>Eine über das Plangebiet hinausgehende Entwicklung der gewerblichen Nutzung wäre mit dem Regionalen Grünzug jedoch nicht vereinbar.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Ausdehnung des Plangebiets ist nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.13</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 13.06.2024)	
A.13.1	Die Firma Schleith betreibt am Standort eine Abfallrecyclinganlage für nicht gefährliche Abfälle. Beabsichtigt sind Erweiterungen der Anlagenkapazitäten. Die Anlage unterliegt dem Bundes- Immissionschutzgesetz bzw. der 4. BImSchV und bedarf einer entsprechenden Genehmigung. Da es zum bisherigen, formal vorhabenbezogenen Bebauungsplan wohl einige offene Fragen sowie insgesamt die Frage nach der Rechtswirksamkeit des Planes gibt, soll dieser aufgehoben und ein neuer (nun Angebots-)Bebauungsplan wie vorliegend aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha und liegt weit außerhalb der Siedlungsfläche von Merdingen in der Nähe eines Kalksteinwerkes der Saint-Gobain-Unternehmensgruppe.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Laut Begründung liegt für die Anlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus 2015 vor, welche u.a. die zulässigen Kapazitäten zum Lagern und Behandeln der Abfälle begrenzt. Das Unternehmen plant eine „deutliche Erhöhung“ der Lager- und Behandlungskapazitäten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Es wird empfohlen, für den Betrieb am bereits entsprechend genutzten Standort eine angemessene Fortentwicklung planungsrechtlich zuzulassen. Es wird davon ausgegangen, dass die kommunale Planung in Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen vorgenommen wird.	Dies wird berücksichtigt.  Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt den aktuellen Stand der Vorhabenplanung. In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander konnte in Abstimmung mit dem derzeitigen Betreiber eine für beide Seiten tragbare planungsrechtliche Beschränkung u.a. der Lagerkapazitäten gefunden werden.
A.13.4	Die genannten Planungsziele sind bis auf das zweite nachvollziehbar. Bezüglich dieses Ziels besteht unsererseits die Frage nach der Erforderlichkeit.	Dies wird nicht berücksichtigt.  Das Ziel der „Einbindung des Plangebiets in die landschaftlich geprägte Umgebung; Schutz des Orts- und Landschaftsbildes“ bleibt, insbesondere vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets im Randbereich eines regionalen Grünzugs, erhalten.
A.13.5	Es wird angeregt, dem Unternehmen zumindest Anlagen zur Eigenwerbung planungsrechtlich zu erlauben.	Dies wird berücksichtigt.  Die örtlichen Bauvorschriften werden bzgl. der Regelung von Werbeanlagen modifiziert.
A.13.6	Offen bleibt u.E., ob eine Abfallbehandlungsanlage (wie hier vorliegend) aus dem FNP („gewerbliche Fläche, nur Lagerfläche“) entwickelt werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Gemäß der Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde kann der vorliegende Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt werden. Mit Blick darauf, dass der Flächennutzungsplan im Jahr 2012 eigens

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>geändert wurde, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Lagerfläche der Fa. Baldinger zu schaffen, erweist sich die Ausweisung als Sondergebiet „Lagerflächen“ vielmehr als zulässige Konkretisierung der im vorbereitenden Bauleitplan zum Ausdruck gebrachten Grundkonzeption.</p> <p>Siehe dazu auch Ziffer A.1.2.</p>
A.13.7	<p>Hinweis: Der Begriff „Lagerumschlagflächen“ ist uns nicht bekannt. Auch „Lager- und Umschlagflächen“ würde das betriebliche Spektrum mit (Abfall-)Behandlung nicht umfassen. Es wird angeregt, die Gelegenheit zu nutzen, den neuen Bebauungsplan selbst, das Sondergebiet sowie die Zulässigkeiten zur Art der Nutzung umzubenennen. U.E. handelt es sich um ein Sondergebiet zur Lagerung, zum Umschlag sowie zur Behandlung nicht-gefährlicher Abfälle, wie es auch der Begründung hervorgeht.</p>	<p>Dies wird dahingehend berücksichtigt, dass der Titel des Bebauungsplans in „Lagerfläche Egelfinden“ geändert wird. Ein Umschlag findet nach Angaben des Vorhabenträgers selbst nicht statt. Die Behandlung ist gemäß der Art der baulichen Nutzung zulässig, aber insgesamt sekundär und wird daher nicht mit in den Titel des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
	<p>Weitere Anregungen und Anmerkungen behalten wir uns der Offenlage vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.14</b>	<p><b>PLEdoc GmbH</b>                      (Schreiben vom 05.06.2024)</p>	
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<b>A.15</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 04.06.2024)	
A.15.1	<p>Die eingereichten/offen gelegten Unterlagen wurden eingesehen und aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft. Gegen die bisherige Planung bestehen unter Nachweis der Leistungsfähigkeit der Anbindung keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.2	<p>Auf die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 24.11.2023 wird hier nochmals verwiesen. Dort wurden ca. 154 LKW/Tag angegeben, was bei einer Betriebszeit von 10 h einer durchschnittlichen Fahrbewegung (Kommen oder Gehen) von ca. alle 2 Minuten entspricht.</p> <p>Durch die Antragsteller ist durch ein Leistungsgutachten daher nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit unter der Beibehaltung der bisherigen Verkehrsführung weiterhin gegeben ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Im Ergebnis wird nun zur Offenlage festgesetzt, dass nur noch eine Gesamtlagerkapazität bis weniger als <b>30.000 t</b> und eine Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität bis weniger als <b>17.500 t pro Jahr</b> zulässig sind.</p> <p>Ferner wurde darüber hinaus vertraglich zwischen der Gemeinde Merdingen und dem derzeitigen Betreiber der Lagerfläche u.a. geregelt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Zahl der Lkw-Fahrten (d.h. Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t) zum Plangebiet und vom Plangebiet auf 100 je Kalenderwoche (100 Hinfahrten und 100 Rückfahrten) begrenzt wird,</li> <li>▪ Lkw-Fahrten zum Plangebiet und vom Plangebiet ausschließlich werktags zwischen 6.00 h und 22.00 h durchzuführen sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ankunft bzw. Abfahrt am Betriebsgelände),</li> </ul>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ und Anlieferungen und Abfahrten von Lkw jenseits dieser Begrenzung bzw. außerhalb dieser Zeiten nicht zulässig sind.</li> </ul> <p>Unter der Annahme von 150 Betriebstagen (im Jahr) entspricht das einem gemittelten Fahrzeugaufkommen von weniger als 6 Lkw pro Tag (ohne Rückfracht bei 20 t je Lkw). Unter Ausschöpfung der maximalen Wochenleistung sind ca. 20 Lkw pro Tag zu erwarten.</p> <p>Der Anfallstellen des Ziel- und Quellverkehrs sind unbestimmt, liegen jedoch im zu erwartenden Umkreis von ca. 30 km des Plangebiets. Eine Festlegung und Vorgabe von vorbestimmten Fahrtrouten ist bei der geringen Verkehrsbelastung nicht geplant. Ferner lassen sich grundsätzlich die Lkw durch Fahrtroutenfestlegungen auf drei verschiedene Routen aufteilen, wodurch die Belastung in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften gleichmäßig verteilt werden kann. Es fährt also nicht jeder LKW zugleich durch Merdingen, Ober- und Niedersingen und Gündlingen.</p> <p>Aufgrund dieser starken Reduzierung in Verbindung mit einem Monitoring und Pönalisierung wird von einem Verkehrsgutachten, dass die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes und die Verkehrssicherheit überprüft, abgesehen.</p>
A.15.3	Die Inbetriebnahme ist erst nach Herstellung der bisher nicht erfolgte Sicht-/Staub- und Lärmschutzeinrichtung zu gestatten (sofern dies bereits in den BBP aufgenommen werden kann).	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurde eine Prognose der Staubemissionen und -immissionen durch das Ingenieurbüro Richter &amp; Röckle aus Freiburg erarbeitet. Diese Prognose beruht ebenso wie die schalltechnische Untersuchung auf wesentlich höheren Lagerkapazitäten. Aufgrund der Beschränkungen der Lagerkapazitäten im vorliegenden Bebauungsplan kann daher davon ausgegangen werden, dass die (eher strengen) Empfehlungen in dieser Prognose für den Bebauungsplan herangezogen werden können.</p> <p>Im Ergebnis der Prognose heißt es zusammenfassend, dass die Gesamtbelastung die Immissionswerte an den Beurteilungspunkten einhält, soweit die zu ergreifenden emissionsmindernden Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sehen vor, dass der Wall an der Süd-, West- und Nordseite mit einheimischen Büschen und Bäumen zu bepflanzen ist. Durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit innerhalb des Bewuchses setzen sich die Stäube auf den Blättern ab, so dass die Bepflanzung die Grobstäube zurückhält. Bei Regen werden die Stäube wieder von den Blättern abgewaschen. Es sollten einige immergrüne Büsche eingestreut werden, um auch während der kalten Jahreszeit</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>einen entsprechenden Schutz zu gewähren. Diese Empfehlungen werden vollständig in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Prognose der Staubemissionen und -immissionen, die dem Bebauungsplan beiliegt, verwiesen.</p> <p>Ebenso wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung bereits eine Gutachterliche Stellungnahme von Seiten des Büros für Schallschutz Jans aus Ettenheim erarbeitet. Dieses Gutachten mit Stand vom 14.06.2023 bezieht sich auf wesentlich höhere Lagerkapazitäten als die Kapazitäten, die im vorliegenden Bebauungsplan als Höchstgrenze festgesetzt werden.</p> <p>In dieser schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die zukünftige bestimmungsgemäße Nutzung des Lagerplatzes eine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Umgebung zur Folge haben wird.</p> <p>Unter anderem ging aus dieser Berechnung hervor, dass im Bereich der Ortschaften Merdingen, Gündlingen und Niederrimsingen generell Beurteilungspegel "tags" unter 45 dB(A) resultieren. D. h., der für "Dorf- oder Mischgebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 60 dB(A) sowie der für "allgemeine Wohngebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 55 dB(A) werden erheblich unterschritten. Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft sind <u>nicht</u> erforderlich. Bei der rechnerischen Prognose wurde aber von einer Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme beschriebenen betrieblichen Randbedingungen ausgegangen. Zur Einhaltung dieser Randbedingungen werden die Empfehlungen der Gutachterlichen Stellungnahme vollständig in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Gutachterliche Stellungnahme, die dem Bebauungsplan beiliegt, verwiesen.</p>
<b>A.16</b>	<b>Rimsingen-Lebenswert e.V.</b> (Schreiben vom 07.06.2024)	
A.16.1	Wir begrüßen, dass ein neuer Bebauungsplan für den Standort Egelfingen erstellt wird. Insbesondere teilen wir die Zielsetzung der Gemeinde Merdingen, die Lager- und Durchsatzkapazität der Lagerumschlagfläche so zu begrenzen, dass die sowieso schon hohe Belastung der Ortsdurchfahrten von Merdingen, Oberrimsingen, Niederrimsingen und Gündlingen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durch LKW-Verkehr nicht bzw. nicht wesentlich erhöht wird.	
A.16.2	Weiterhin können wir aus dem Bebauungsplan entnehmen, dass nur nicht-gefährliches Material verarbeitet und gelagert wird.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bebauungsvorschriften wurden nach der frühzeitigen Beteiligung konkretisiert. Zur Offenlage wurde aufgenommen, dass auch gefährliche Stoffe gelagert werden dürfen. Im Baufenster 2 sind geschlossene Abfallbehälter zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 50 t zulässig.</p> <p>Hintergrund ist, dass mitunter sogenannte „Störstoffe, Fehlwürfe“ in der Stoffmatrix angeliefert und beim Wareneingang nicht sofort erkannt werden. Typische Störstoffe sind beispielsweise lackierte Hölzer (Fenster), Porenbeton (Ytong) oder gipshaltige Platten (Rigips). Diese Stoffe werden dann im weiteren Bearbeitungsprozess aussortiert und dürfen bis zum Abtransport ausschließlich in die geschlossenen Container im Baufenster 2 zwischengelagert werden.</p>
A.16.3	<p>Im Entwurf ist angegeben, dass maximal 800 Tonnen/Tag für Anlieferung und Behandlung vorgeschlagen sind. Die Jahresmenge wird mit 10.000 bis 60.000 Tonnen beziffert.</p> <p>Für die LKW-Verkehrsbelastung bedeutet das aus unserer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 800 Tonnen pro Tag für Anlieferung und Abtransport erfordern bei max. 24 Tonnen pro LKW-Ladung mindestens 67 LKW Fahrten pro Tag. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle LKWs voll beladen sind, wird sich die Zahl der LKW-Fahrten zwangsläufig noch deutlich erhöhen.</li> <li>- Bei einer Umschlagsmenge von 60.000 Tonnen pro Jahr und 800 Tonnen pro Tag bedeutet dies 75 Tage Vollbelastung durch LKW-Verkehr.</li> </ul> <p>Angesichts der jetzt schon hohen LKW-Verkehrsbelastung durch die Ortsteile von Breisach, wäre die zusätzlich zu erwartende LKW-Belastung mehr als erheblich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Im Ergebnis wird nun zur Offenlage festgesetzt, dass nur noch eine Gesamtlagerkapazität bis weniger als <b>30.000 t</b> und eine Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität bis weniger als <b>17.500 t pro Jahr</b> zulässig sind.</p> <p>Ferner wurde darüber hinaus vertraglich zwischen der Gemeinde Merdingen und dem derzeitigen Betreiber der Lagerfläche u.a. geregelt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Zahl der Lkw-Fahrten (d.h. Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t) zum Plangebiet und vom Plangebiet auf 100 je Kalenderwoche (100 Hinfahrten und 100 Rückfahrten) begrenzt wird,</li> <li>▪ Lkw-Fahrten zum Plangebiet und vom Plangebiet ausschließlich werktags zwischen 6.00 h und 22.00 h durchzuführen sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ankunft bzw. Abfahrt am Betriebsgelände),</li> <li>▪ und Anlieferungen und Abfahrten von Lkw jenseits dieser Begrenzung bzw. außerhalb dieser Zeiten nicht zulässig sind.</li> </ul> <p>Unter der Annahme von 150 Betriebstagen (im Jahr) entspricht das einem gemittelten Fahrzeugaufkommen von weniger als 6 Lkw pro Tag (ohne Rückfracht bei 20 t je Lkw). Unter Ausschöpfung der</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>maximalen Wochenleistung sind ca. 20 Lkw pro Tag zu erwarten.</p> <p>Aufgrund dieser starken Reduzierung in Verbindung mit einem Monitoring und Pönalisierung wird von einer gemäßigten Mehrbelastung für die benachbarten Gemeinden ausgegangen.</p>
<p>A.16.4</p>	<p>Wir müssen davon ausgehen, dass die Hauptbelastung der Routenführung Richtung Autobahn A5 die Ortsteile Niederrimsingen und Oberrimsingen am meisten trifft.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anfallstellen des Ziel- und Quellverkehrs sind unbestimmt, liegen jedoch im zu erwartenden Umkreis von ca. 30 km des Plangebiets. Eine Festlegung und Vorgabe von vorbestimmten Fahrtrouten ist bei der geringen Verkehrsbelastung nicht geplant. Ferner lassen sich grundsätzlich die Lkw durch Fahrtroutenfestlegungen auf drei verschiedene Routen aufteilen, wodurch die Belastung in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften gleichmäßig verteilt werden kann. Es fährt also nicht jeder LKW zugleich durch Merdingen, Ober- und Niederrimsingen und Gündlingen.</p>
<p>A.16.5</p>	<p>Wir appellieren an die Gemeinde Merdingen, angesichts der beschriebenen Auswirkungen auf die hohe Lärm- und Verkehrsbelastung der Bewohner an der Kreisstraße 4931, die Umschlag- und Lagermengen auf niedrigstem Niveau zu begrenzen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lagerkapazitäten werden im vorliegenden Bebauungsplan stark begrenzt.</p> <p>Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurde eine Prognose der Staubemissionen und -immissionen durch das Ingenieurbüro Richter &amp; Röckle aus Freiburg erarbeitet. Diese Prognose beruht ebenso wie die schalltechnische Untersuchung auf wesentlich höheren Lagerkapazitäten. Aufgrund der Beschränkungen der Lagerkapazitäten im vorliegenden Bebauungsplan kann daher davon ausgegangen werden, dass die (eher strengen) Empfehlungen in dieser Prognose für den Bebauungsplan herangezogen werden können.</p> <p>Im Ergebnis der Prognose heißt es zusammenfassend, dass die Gesamtbelastung die Immissionswerte an den Beurteilungspunkten einhält, soweit die zu ergreifenden emissionsmindernden Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sehen vor, dass der Wall an der Süd-, West- und Nordseite mit einheimischen Büschen und Bäumen zu bepflanzen ist. Durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit innerhalb des Bewuchses setzen sich die Stäube auf den Blättern ab, so dass die Bepflanzung die Grobstäube zurückhält. Bei Regen werden die Stäube wieder von den Blättern abgewaschen. Es sollten einige immergrüne Büsche eingestreut werden, um auch während der kalten Jahreszeit einen entsprechenden Schutz zu gewähren. Diese</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Empfehlungen werden vollständig in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Prognose der Staubemissionen und -immissionen, die dem Bebauungsplan beiliegt, verwiesen.</p> <p>Ebenso wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung bereits eine Gutachterliche Stellungnahme von Seiten des Büros für Schallschutz Jans aus Ettenheim erarbeitet. Dieses Gutachten mit Stand vom 14.06.2023 bezieht sich auf wesentlich höhere Lagerkapazitäten als die Kapazitäten, die im vorliegenden Bebauungsplan als Höchstgrenze festgesetzt werden.</p> <p>In dieser schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die zukünftige bestimmungsgemäße Nutzung des Lagerplatzes eine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Umgebung zur Folge haben wird.</p> <p>Unter anderem ging aus dieser Berechnung hervor, dass im Bereich der Ortschaften Merdingen, Gündlingen und Niederrimsingen generell Beurteilungspegel "tags" unter 45 dB(A) resultieren. D. h., der für "Dorf- oder Mischgebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 60 dB(A) sowie der für "allgemeine Wohngebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 55 dB(A) werden erheblich unterschritten. Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft sind <u>nicht</u> erforderlich. Bei der rechnerischen Prognose wurde aber von einer Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme beschriebenen betrieblichen Randbedingungen ausgegangen. Zur Einhaltung dieser Randbedingungen werden die Empfehlungen der Gutachterlichen Stellungnahme vollständig in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Gutachterliche Stellungnahme, die dem Bebauungsplan beiliegt, verwiesen.</p>
A.16.6	Wir sind nach wie vor der Meinung, dass der beschriebene Standort aus verkehrstechnischer Sicht ungeeignet erscheint.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lagerkapazitäten werden im vorliegenden Bebauungsplan stark begrenzt. Die immissionsschutzrechtlichen Belange bezüglich Staubs, Schmutz und Lärm werden eingehalten. In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander konnte in Abstimmung mit dem derzeitigen Betreiber eine tragbare planungsrechtliche Beschränkung u.a der Lagerkapazitäten gefunden werden.</p>
A.16.7	Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere aufgeführten Argumente in ihre	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Entscheidungsfindung mit einbeziehen würden.	
<b>A.17</b>	<b>Gemeinde Ihringen</b> (Schreiben vom 02.07.2024)	
A.17.1	Die Gemeinde Ihringen ist grundsätzlich auch heute schon stark vom Schwerlastverkehr betroffen. Nach aktueller Einschätzung wird die Gemeinde Ihringen durch das Vorhaben in Merdingen nur in unwesentlichem Umfang eine Mehrbelastung erfahren, da laut Aussagen von Merdingen, die Breisacher Ortsteile stärker betroffen sind und dort die Zufahrt schwerpunktmäßig erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Wir bitten um Durchführung einer Verkehrsuntersuchung im Laufe des weiteren Verfahrens bzw. um entsprechende Prüfung, inwiefern sich die Belastung durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr tatsächlich auf die Nachbargemeinden auswirkt.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Im Ergebnis wird nun zur Offenlage festgesetzt, dass nur noch eine Gesamtlagerkapazität bis weniger als <b>30.000 t</b> und eine Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität bis weniger als <b>17.500 t pro Jahr</b> zulässig sind.</p> <p>Ferner wurde darüber hinaus vertraglich zwischen der Gemeinde Merdingen und dem derzeitigen Betreiber der Lagerfläche u.a. geregelt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Zahl der Lkw-Fahrten (d.h. Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t) zum Plangebiet und vom Plangebiet auf 100 je Kalenderwoche (100 Hinfahrten und 100 Rückfahrten) begrenzt wird,</li> <li>▪ Lkw-Fahrten zum Plangebiet und vom Plangebiet ausschließlich werktags zwischen 6.00 h und 22.00 h durchzuführen sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ankunft bzw. Abfahrt am Betriebsgelände),</li> <li>▪ und Anlieferungen und Abfahrten von Lkw jenseits dieser Begrenzung bzw. außerhalb dieser Zeiten nicht zulässig sind.</li> </ul> <p>Unter der Annahme von 150 Betriebstagen (im Jahr) entspricht das einem gemittelten Fahrzeugaufkommen von weniger als 6 Lkw pro Tag (ohne Rückfracht bei 20 t je Lkw). Unter Ausschöpfung der maximalen Wochenleistung sind ca. 20 Lkw pro Tag zu erwarten.</p> <p>Der Anfallstellen des Ziel- und Quellverkehrs sind unbestimmt, liegen jedoch im zu erwartenden Umkreis von ca. 30 km des Plangebiets. Eine Festlegung und Vorgabe von vorbestimmten Fahrtrouten</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>ist bei der geringen Verkehrsbelastung nicht geplant. Ferner lassen sich grundsätzlich die Lkw durch Fahrtroutenfestlegungen auf drei verschiedene Routen aufteilen, wodurch die Belastung in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften gleichmäßig verteilt werden kann. Es fährt also nicht jeder LKW zugleich durch Merdingen, Ober- und Niederrimsingen und Gündlingen.</p> <p>Aufgrund dieser starken Reduzierung in Verbindung mit einem Monitoring und Pönalisierung wird von einem Verkehrsgutachten abgesehen.</p>
A.17.3	<p>Nachdem die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen, gehen wir von einer aktiven Kontaktaufnahme aus, sofern die Gemeinde Ihringen stärker betroffen ist als im derzeitigen Status Quo.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>
<b>A.18</b>	<p><b>Stadt Breisach am Rhein</b> (Schreiben vom 26.06.2024)</p>	
A.18.1	<p>Die Bürger unserer Ortsteile Niederrimsingen, Oberrimsingen und Gündlingen weisen seit langer Zeit darauf hin, dass im Planungsgebiet die zulässigen Umschlagsmengen in massivst rechtswidriger Weise überschritten werden. Die Auswirkungen insbesondere des LKW- Verkehrsaufkommens stellen hierbei eine nicht weiter hinzunehmende Belastung dar. Die im Planungsgebiet agierenden Unternehmen haben in entsprechenden Gesprächen gegenüber der Stadt Breisach wiederholt falsche Angaben zu den Vorwürfen getätigt.</p> <p>Die Stadt Breisach am Rhein hält den Standort für raumplanerisch ungeeignet im Hinblick auf das damit zusammenhängende Verkehrsaufkommen. Industriell-gewerbliche Verkehre zwischen kleinteiligen Dorfstrukturen zu verorten, bedeutet in der Folge eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastung der Merdinger und Breisacher Wohnbevölkerung. Während dieses an historisch gewachsenen Gewerbestandorten oder aufgrund räumlich begrenzter Rohstoffe mitunter alternativlos ist, kann im Planungsgebiet hiervon keine Rede sein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.</p> <p>Die Lagerkapazitäten werden im vorliegenden Bebauungsplan stark begrenzt.</p> <p>Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurde eine Prognose der Staubemissionen und -immissionen durch das Ingenieurbüro Richter &amp; Röckle aus Freiburg erarbeitet. Diese Prognose beruht ebenso wie die schalltechnische Untersuchung auf wesentlich höheren Lagerkapazitäten. Aufgrund der Beschränkungen der Lagerkapazitäten im vorliegenden Bebauungsplan kann daher davon ausgegangen werden, dass die (eher strengen) Empfehlungen in dieser Prognose für den Bebauungsplan herangezogen werden können.</p> <p>Im Ergebnis der Prognose heißt es zusammenfassend, dass die Gesamtbelastung die Immissionswerte an den Beurteilungspunkten einhält, soweit die zu ergreifenden emissionsmindernden Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sehen vor, dass der Wall an der Süd-, West- und Nordseite mit einheimischen Büschen und Bäumen zu bepflanzen ist. Durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit innerhalb des Bewuchses setzen sich die Stäube auf den Blättern ab, so dass die Bepflanzung die Grobstäube zurückhält. Bei Regen werden die Stäube wieder von den Blättern abgewaschen. Es sollten einige immergrüne Büsche eingestreut werden, um auch während der kalten Jahreszeit einen entsprechenden Schutz zu gewähren. Diese Empfehlungen werden vollständig in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Prognose der Staubemissionen und -immissionen, die dem Bebauungsplan beiliegt, verwiesen.</p> <p>Ebenso wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung bereits eine Gutachterliche Stellungnahme von Seiten des Büros für Schallschutz Jans aus Ettenheim erarbeitet. Dieses Gutachten mit Stand vom 14.06.2023 bezieht sich auf wesentlich höhere Lagerkapazitäten als die Kapazitäten, die im vorliegenden Bebauungsplan als Höchstgrenze festgesetzt werden.</p> <p>In dieser schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die zukünftige bestimmungsgemäße Nutzung des Lagerplatzes eine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Umgebung zur Folge haben wird.</p> <p>Unter anderem ging aus dieser Berechnung hervor, dass im Bereich der Ortschaften Merdingen, Gündlingen und Niederrimsingen generell Beurteilungspegel "tags" unter 45 dB(A) resultieren. D. h., der für "Dorf- oder Mischgebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 60 dB(A) sowie der für "allgemeine Wohngebiete" maßgebende Immissionsrichtwert "tags" von 55 dB(A) werden erheblich unterschritten. Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft sind <u>nicht</u> erforderlich. Bei der rechnerischen Prognose wurde aber von einer Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme beschriebenen betrieblichen Randbedingungen ausgegangen. Zur Einhaltung dieser Randbedingungen werden die Empfehlungen der Gutachterlichen Stellungnahme vollständig in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Gutachterliche Stellungnahme, die dem Bebauungsplan beiliegt, verwiesen.</p>
A.18.2	<p>In der Vergangenheit ist die Stadt Breisach am Rhein dem früheren „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ nicht entgegengetreten, um in geringem Ausmaß den Bodenumschlag für ein Merdinger Unternehmen zuzulassen. Im Nachgang wurden zugelassene Höchstmengen in willkürlich überschritten, um in der Folge immense wirtschaftliche Vorteile ohne die dafür erforderlichen Bedingungen einzuhalten - mit Schäden an Mensch, Natur und Umwelt.</p> <p>In der Folge möchte die Stadt Breisach Unverständnis zum Ausdruck bringen, das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist es die Lagerkapazitäten im Plangebiet stark zu begrenzen.</p> <p>In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander konnte eine tragbare planungsrechtliche Beschränkung gefunden werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rechtswidrige Agieren der Unternehmungen vor Ort nunmehr zu legalisieren.	
A.18.3	Zielstellung sollte es sein, für unsere Wohnstandorte derart belastende Nutzungen soweit als möglich an Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu verorten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Zu den einzelnen Bestandteilen des Bebauungsplans möchten wir zudem wie folgt Stellung nehmen:	
A.18.4	<b><u>Bebauungsplanart:</u></b>	
A.18.4.1	<p>Der vorliegende Bebauungsplan soll als projektbezogener Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Um eine angemessene und verträgliche Entwicklung des Betriebes zu gewährleisten hat die Stadt Breisach von Anfang an einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB in Anlehnung an den bereits bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefordert. Ein Angebots- Bebauungsplan kann aus Sicht der Stadt Breisach a. Rh. nicht die erforderliche planungsrechtliche Steuerung und Sicherung des Vorhabens gewährleisten. Mit der Zielstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie im Hinblick auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB ein Bauleitplanverfahren in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, um die Planungsziele erreichen zu können.</p> <p>Ein allgemeiner Angebotsbebauungsplan mit lediglich der Ausweisung einer Art der baulichen Nutzung stellt aus planerischer Sicht keine Alternative dar, da eine allgemeine Sondergebietsflächenentwicklung mit der vorgenommenen, recht allgemein gehaltenen Zweckbestimmung aufgrund der isolierten Lage im Außenbereich nicht gewünscht sein kann. Der vorliegende Bebauungsplan enthält wenig aussagekräftige und beschränkende bzw. konkrete Festsetzungen, sodass die Sorge besteht, die Optionen auf weiteres Umschlagswachstum mit den entsprechenden Verkehrsauswirkungen offen zu halten.</p> <p>Die Stadt Breisach hat in der Vergangenheit die Entwicklung der Rohstoffgewinnung vor Ort trotz Belastung mitgetragen und unterstützt - insbesondere aufgrund</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO fest, in welchem als solches ausschließlich die im sog. Positivkatalog festgesetzten Nutzungen zulässig sind. Die Gemeinde Merdingen sieht vorliegend keinen Anlass einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag aufzustellen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der alternativlosen Verortung des Vorkommens und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Nachbarkommune. Eine Erweiterung der industriell-gewerblichen Nutzung um weitere Betriebe ohne direkte Notwendigkeit der Standortbindung unterminiert das bestehende Einverständnis.</p>	
A.18.5	<p><b>Art der baulichen Nutzung:</b></p>	
A.18.5.1	<p><b>Ausweisung als Sondergebiet (SO)</b></p> <p>Fraglich ist, ob ein Sondergebiet die vorgesehene Art der baulichen Nutzung widerspiegelt. „Lagerumschlagsfläche“ als Gebiet wird nicht unter § 11 Abs. 2 S. 2 der BauNVO aufgeführt: Die Begründung gibt hierzu kaum Aufschluss. Als sonstiges Sondergebiet darf die Gemeinde nur ein Gebiet darstellen und festsetzen, dessen Gebietscharakter sich von den anderen Baugebieten nach den §§ 2-10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Dieses ist hier augenscheinlich nicht der Fall!</p> <p>Die Stadt Breisach fordert hier eine Überprüfung der Gebietsart und bei Festlegung als Sondergebiet (SO) eine entsprechende nachvollziehbare, rechtlich haltbare Begründung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden konkretisiert. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
A.18.5.2	<p><b>Mangelnde Definition der zulässigen Nutzung</b></p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan sieht als zulässige Nutzung „Lagerumschlagsflächen zum Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ vor. Aus Sicht der Stadt Breisach ist dies nicht ausreichend. Der Verweis auf das Bundesimmissionsschutzgesetzes allein definiert hier nicht den unbestimmten Rechtsbegriff des „Behandelns“ von nicht gefährlichen Abfällen. Es bleibt weiterhin offen, welche Nutzung im Gebiet zulässig sein soll. Es entsteht der Eindruck, dass mit unbestimmten Rechtsbegriffen und weitläufigen Definitionen eine weitere großzügige Handhabung der Unternehmungen vor Ort gewährt werden soll. Eine Handhabung der Vorgänge wie bisher kann durch die Stadt Breisach nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Dies wird zurückgewiesen.</p> <p>Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es u.a. die Lagerkapazitäten und damit die Lkw-Bewegungen, die mit der Lagerfläche im Zusammenhang stehen zu beschränken, um damit insbesondere zum Schutz der Nachbargemeinden bzw. der umliegenden Stadtteile der Stadt Breisach am Rhein die Immissionsbelastung zu beschränken. Eine Definition der Art und Weise der Behandlung wird obsolet, da mit der stark beschränkten Lagerkapazität bereits die Zahl der emittierenden Lkw beschränkt wird.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wurden bereits gutachterliche Nachweise erbracht. Siehe dazu Ziffer. A.18.1.</p>
A.18.5.3	<p><b>Festlegung der verträglichen Kapazitätsgrenzen im weiteren Bebauungsplanverfahren:</b></p> <p>Die Festlegung verträglicher Kapazitätsgrenzen ist entscheidend für eine Prüfung</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>seitens der Stadt Breisach am Rhein. Uns liegen aus der Beteiligung am Immissionschutzrechtlichen Antragsverfahren (der mittlerweile ruhend gestellt wurde) vom 27.11.2023 Werte vor. Des Weiteren wurden im Vorfeld der Besprechung im Rathaus Breisach am 18.01.2024 mit Hr. RA Ole Jena und Vertretern der Firma Schleith Betriebszenarien dargelegt, die wiederum andere Kapazitätsgrenzen enthalten haben und beispielsweise eine Beschränkung auf maximale Annahme-/Abgabemenge auf 24 Tage im Jahr (2 pro Monat) enthalten. Im nun vorliegenden Bebauungsplan sind Angaben zu Mindestkapazitätswerten von 10.000t enthalten. Warum nun im Bebauungsplan entgegen der bisherigen Werte Mindestkapazitätswerte festgelegt werden, ist für die Stadt Breisach nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bisherige maximale Beschränkungen der Annahme- und Abgabemenge auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr bzw. pro Monat sind ebenfalls nicht enthalten. Ebenso fehlen Angaben zu den zulässigen Betriebs- und Öffnungszeiten. Eine Stellungnahme kann hierzu unsererseits erst nach Prüfung konkreter Angaben erfolgen. Die dann festgelegten vertraglichen Kapazitätsgrenzen müssen dementsprechend auch ausreichend begründet werden. Die Festlegung konkreter Kapazitätsgrenzen und der weiter erforderlichen Angaben hätte aus Gründen der Transparenz bereits zur frühzeitigen Beteiligung vorliegen müssen - zumal die Planungen offensichtlich weit fortgeschritten sind.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden konkretisiert. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Im Ergebnis wird nun zur Offenlage festgesetzt, dass nur noch eine Gesamtlagerkapazität bis weniger als <b>30.000 t</b> und eine Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität bis weniger als <b>17.500 t pro Jahr</b> zulässig sind.</p> <p>Ferner wurde darüber hinaus vertraglich zwischen der Gemeinde Merdingen und dem derzeitigen Betreiber der Lagerfläche u.a. geregelt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Zahl der Lkw-Fahrten (d.h. Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t) zum Plangebiet und vom Plangebiet auf 100 je Kalenderwoche (100 Hinfahrten und 100 Rückfahrten) begrenzt wird,</li> <li>▪ Lkw-Fahrten zum Plangebiet und vom Plangebiet ausschließlich werktags zwischen 6.00 h und 22.00 h durchzuführen sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ankunft bzw. Abfahrt am Betriebsgelände),</li> <li>▪ und Anlieferungen und Abfahrten von Lkw jenseits dieser Begrenzung bzw. außerhalb dieser Zeiten nicht zulässig sind.</li> </ul> <p>Unter der Annahme von 150 Betriebstagen (im Jahr) entspricht das einem gemittelten Fahrzeugaufkommen von weniger als 6 Lkw pro Tag (ohne Rückfracht bei 20 t je Lkw). Unter Ausschöpfung der maximalen Wochenleistung sind ca. 20 Lkw pro Tag zu erwarten.</p> <p>Aufgrund dieser starken Reduzierung in Verbindung mit einem Monitoring und Pönalisierung wird von einer gemäßigten Mehrbelastung für die benachbarten Gemeinden ausgegangen.</p>
<p>A.18.6</p>	<p><b><u>Überbaubare Grundstücksflächen: Festsetzung „Baufenster“</u></b></p> <p>Es sollte geprüft werden, ob ein Industrie- oder Gewerbegebiet festgesetzt werden kann. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Industriegebiete werden regelmäßig das flächenintensive störende Großgewerbe aufnehmen. Hierzu gehören die im (großen)</p>	<p>Dies wird zurückgewiesen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO fest, in welchem als solches ausschließlich die im sog. Positivkatalog festgesetzten Nutzungen zulässig sind. Die Gemeinde Merdingen sieht im vorliegenden Fall keinen Anlass ein Industriegebiet festzusetzen, insbesondere da in einem Industriegebiet weitaus mehr Nutzungen als die explizite Lagerung und Behandlung von nicht-gefährlichen Abfällen zulässig wären. Ferner ist hinreichend klar, dass für das projektierte Vorhaben auf</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i.V. mit § 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen, die im Mischgebiet grundsätzlich nicht zulässig sind und auch im Gewerbegebiet nur auf Grund einer Einzelfallprüfung zugelassen werden können. Der Bebauungsplan enthält in den Bebauungsvorschriften bereits den Hinweis (unter 1.1.1; Zulässige Nutzung) auf das Bundesimmissionsschutzgesetz. Das Industriegebiet nimmt in der Skala der zulässigen Störungen den vierten und höchsten Störungsgrad ein. Für die zulässigen Lärmimmissionen und Luftbelastungen können die TA- Lärm und die TA-Luft als antizipierte Sachverständigengutachten bzw. normkonkretisierendes Verwaltungshandeln von Bedeutung sein. Im Rahmen der Bauleitplanung kann die TA-Lärm zur Bestimmung der Zumutbarkeit der Geräuschimmissionen des Zu- und Abfahrtsverkehrs herangezogen werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Breisach hier der Fall. „Industrie“ bedeutet gewerbliche Massenerzeugung bzw. „industriell“ großgewerbliche Produktion oder Verarbeitung. Industriebetriebe sind eine Teilmenge der Gewerbebetriebe. Industriebetriebe sind durch Produktions- oder Verarbeitungsprozesse gekennzeichnet. In Abgrenzung zum produzierenden und verarbeitenden Gewerbe werden in Industriebetrieben große Mengen an Stoffen verarbeitet. Dies ist zumeist mit einem entsprechenden Störungsgrad verbunden. Hinweise zur Unterscheidung zwischen Industrie und Gewerbe gibt die BauNVO. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (§ 8 BauNVO). In Industriegebieten sollen solche Gewerbebetriebe untergebracht werden, die in anderen Baugebieten unzulässig sind (§ 9 BauNVO). Gewerbe- und Industriebetriebe unterscheiden sich danach im „Ausmaß der Belästigung“. Im Rahmen der Vorarbeiten zum Bebauungsplan auf das Vorhaben der Firma Schleith hätte dies überprüft werden müssen. Die Stadt Breisach fordert dies nachzuholen und entsprechend zu begründen.</p> <p>Im Ergebnis dürfte die angestrebte Nutzung aufgrund der erheblichen Belastungen für die Bevölkerung nur in einem</p>	<p>Baugenehmigungsebene ein BImSch-Antrag erforderlich sein wird.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wurden bereits gutachterliche Nachweise erbracht. Siehe dazu Ziffer. A.18.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Industriegebiet zulässig sein. Die Ausweisung eines Solchen dürfte aus Schutzgründen der Wohnstandorte unzulässig sein. Es entsteht der Eindruck, dass dieses durch die Sondergebietsausweisung umgangen werden soll werden.</p>	
A.18.7	<p><b><u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:</u></b></p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Flächen dargestellt. Aus diesen lässt sich kein Sondergebiet auf Bebauungsplanebene entwickeln. Im Regionalplan ist für den überplanten Bereich eine Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe festgesetzt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde kann der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Mit Blick darauf, dass der Flächennutzungsplan im Jahr 2012 eigens geändert wurde, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Lagerfläche der Fa. Baldinger zu schaffen, erweist sich die Ausweisung als Sondergebiet „Lagerflächen“ vielmehr als zulässige Konkretisierung der im vorbereitenden Bauleitplan zum Ausdruck gebrachten Grundkonzeption.</p>
A.18.8	<p><b><u>Grundflächenzahl im Rahmen der Offenlage:</u></b></p> <p>Die Festlegung der Grundflächenzahl ist entscheidend für eine Prüfung seitens der Stadt Breisach am Rhein. Eine Stellungnahme hierzu kann somit erst bei konkreten Angaben erfolgen. Die Festlegung einer max. zulässigen GRZ/GR ist planungsrelevant. Hierzu kann mangels Angaben ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Wir regen weiter an, dass der Orientierungswert der BauNVO eingehalten wird und eine weitere Überschreitung durch GRZ II ausgeschlossen werden soll.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden konkretisiert. Die Begrünung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dies wird nicht berücksichtigt. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird für das gesamte Sondergebiet SO „Lagerfläche“ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 festgesetzt. Auch wenn die als Halde genutzte Fläche nicht asphaltiert wird, so bleibt der Boden aufgrund der bisherigen und geplanten Nutzung nahezu vollständig versiegelt. Dadurch kann das Grundstück ökonomisch ausgenutzt werden und werden keine weiteren Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Kompensiert wird dieser sehr hohe Grad an Versiegelung durch die vollständige Eingrünung des gesamten Sondergebiets sowie durch die angrenzende offene bzw. natürlich gewachsene Landschaft.</p>
A.18.9	<p><b><u>Einigung auf 3 Verkehrsrouten:</u></b></p> <p>Im Rahmen der Beurteilung des Immissionsschutzrechtlichen Antrages haben Vertreter der Fa. Schleith der Stadt Breisach a. Rh. Angeboten, den auslösenden LKW-Verkehrstrom der Lagerumschlagsfläche auf drei mögliche Routen (über Merdingen, über Rimsingen und über</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es besteht keine Rechtsgrundlage Verkehrsrouten oder dergleichen in einem Bebauungsplan festzusetzen. Der vorliegende Bebauungsplan beschränkt die Lagerkapazitäten der Lagerfläche und sorgt damit für eine erhebliche Reduzierung der Zahl der Lkw-Fahrten des ansässigen Gewerbebetriebs.</p> <p>Der Anfallstellen des Ziel- und Quellverkehrs sind</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gündlingen) festzulegen und die Belastung somit zu verteilen. Ein Einverständnis der Gemeinde Merdingen wurde hierbei seitens der Fa. Schleith vorgetragen. Dieses bestätigte sich nicht im direkten Kontakt mit der Gemeinde Merdingen. Der vorliegende Bebauungsplan enthält hierzu nun ebenfalls keinerlei Hinweise. Die Stadt Breisach ist indes der Überzeugung, dass eine Vereinbarung hierzu in der Realität weder vernünftig kontrolliert, noch realistisch eingehalten werden kann.</p> <p>Die Fa. Schleith hat nun mehrmals Verkehrszahlen geliefert. Diese stellten sich wiederholt nach Prüfung als nicht realistisch und zu niedrig bemessen an. Im bisherigen Planungsprozess wurden wiederkehrend falsche Angaben zu vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen LKW-Verkehren getätigt.</p> <p>Entsprechend erwartet die Stadt Breisach am Rhein ein Verkehrsgutachten, das nicht durch das betreibende Unternehmen beauftragt und gesteuert wird.</p>	<p>unbestimmt, liegen im zu erwartenden Umkreis von ca. 30 km des Plangebiets. Eine Festlegung und Vorgabe von vorbestimmten Fahrtrouten ist bei der geringen Verkehrsbelastung nicht geplant.</p> <p>Ferner lassen sich grundsätzlich die Lkw durch Fahrtroutenfestlegungen auf drei verschiedene Routen aufteilen, wodurch die Belastung in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften gleichmäßig verteilt werden kann. Es fährt also nicht jeder LKW zugleich durch Merdingen, Ober- und Niederrimsingen bzw. Gündlingen.</p>
<p>A.18.10</p>	<p><b><u>Umweltbericht</u></b></p> <p>Der vorliegende Umweltbericht enthält lediglich einen Hinweis auf Auswirkungen auf die Umweltbelange durch „verkehrsbedingte Prozesse“ (S. 18 Ziffer 5.1). Eine erforderliche Konfliktanalyse erfolgt hierzu nicht. Auf Seite 23 des Umweltberichts erfolgt der Hinweis: „Eine abschließende Prüfung mit konkreten Aussagen und Bewertungen erfolgt im weiteren Verfahren“. Für die Stadt Breisach sind Angaben zu den unmittelbaren Auswirkungen des Zu- und Ablieferverkehrs der Lagerumschlagsfläche auf die verkehrstechnisch angebotenen Ortsteile Gündlingen, Ober- und Niederrimsingen von elementarer Bedeutung. Da wie oben bereits ausgeführt die Festlegung der verträglichen Kapazitätsgrenzen im Bebauungsplan fehlt und somit auch die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen im Umweltbericht nicht erfolgt ist, kann die Stadt Breisach mangels Angaben hierzu keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Weiterhin fordert die Stadt Breisach auch eine Betrachtung der eingetretenen Negativwirkungen durch die jahrelange, erhebliche Überschreitung der Lagerumschlagskapazitäten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine rückblickende Betrachtung etwaiger Überschreitungen der zulässigen Lagerkapazität in der Vergangenheit ist für das in die Zukunft gerichtete Bebauungsplanverfahren wenig zielführend.</p>

<p>A.18.11 <b><u>Abwägung drohender Verletzungen privater und subjektiv öffentlicher Rechte</u></b></p> <p>Die Gemeinde Merdingen hat mit Erlass der Planung sämtliche städtebaulichen Konflikte zu berücksichtigen und planerisch abzuarbeiten. Dies betrifft Konflikte, die bereits mit Betrieb der Anlage durch die Fa. Baldinger und die Fa. Schleith bestanden haben und solche Konflikte, die durch die beabsichtigte Planung zu erwarten sind. Bereits jetzt liegen in Form des ruhenden Immissionsschutzrechtlichen Antrages konkrete Vorstellungen der Fa. Schleith vor. Die Lagerkapazität und die Durchsatzkapazität sollen deutlich erhöht werden. Vorrangig ist die Gemeinde Merdingen verpflichtet, schutzwürdige private Interessen zu berücksichtigen. Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf private und subjektiv öffentliche Rechte sollen nach Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage in den Bebauungsplan eingearbeitet werden. Aus Sicht der Stadt Breisach a. Rh. Wäre es sinnvoll gewesen, die Auswirkungen der Planung im Vorfeld durch entsprechende unabhängige Gutachten zu analysieren. Insbesondere, da die Konflikte bereits bestanden und kommuniziert wurden. Auf Seite 8 der Begründung wird darauf verwiesen, dass entsprechende Gutachten noch in Bearbeitung sind. „Ziel der Gutachten ist es, die erhöhten Immissionen (Lärm und Staub) im Zusammenhang mit der Zunahme des LKW-Verkehrs zu ermitteln“.</p> <p>Für die Stadt Breisach a. Rh. ist nicht nachvollziehbar, warum die Frühzeitige Beteiligung vor der Fertigstellung der Ergebnisse der Gutachten erfolgt ist. Im Rahmen einer geeigneten schalltechnischen Untersuchung könnten beispielsweise Auswirkungen von unterschiedlichen Betriebszeiten überprüft werden. Aufgrund der für den Betrieb der Baustellen vorwiegend notwendigen früh morgendlichen und spät abendlichen Verkehrs kommt es für die Bewohner der Ortsteile zu extrem störenden vornehmlich „ruhigeren“ Zeiten zu erhöhten Belastungen. Ebenso sind verkehrssicherheitstechnisch in den engen Ortsdurchfahrten der Schülerfußgängerverkehr zu betrachten.</p> <p>Im Bebauungsplan könnten als Steuerungselement entsprechende Regelungen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die Lagerkapazitäten beschränkt. Die empfohlenen Maßnahmen der im Vorfeld der Planung erarbeiteten Gutachten zum Lärm, Staub und Schmutz werden vollständig in den Bebauungsplan aufgenommen. Siehe dazu auch Ziffer A.18.1.</p> <p>Dies wird zurückgewiesen. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Festsetzung von Betriebszeiten. Ferner wurde aber vertraglich</p>
--	--

<p>zu Betriebszeiten getroffen werden. Ob dies im Rahmen des Gutachtens berücksichtigt wurde, kann unsererseits erst in der Beteiligung zur Offenlage überprüft werden.</p> <p>Die Auswirkungen des Lkw-Verkehrs in unseren Ortsteilen beziehen sich unserer Auffassung nach nicht nur auf die Schutzgüter Luft und Lärm. Weitergehende Aspekte wie Staub, Verschmutzung, Gebäude-Eruptionen, Straßenschäden, Lichtverschmutzung und Verkehrssicherheit und vorrangig der Schutz der Wohnqualität selbst werden in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>Die das Planungsgebiet umgebenden Ortschaften sind dörflich geprägt. Teilweise sind keine oder nur einseitig schmale Gehwege vorhanden. Die Verkehrssicherheit der ländlich geprägten Ortschaften wird durch die Zunahme des LKW-Verkehrs gefährdet.</p> <p>Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenbetriebe lösen ebenfalls verkehrlich bedingten riskanten Begegnungsverkehr aus.</p> <p>Der zunehmende LKW-Verkehr löst in den Ortschaften dauernde Eruptionen aus. Höhere Abnutzung des Straßenbelages, aber auch Auswirkungen auf die im Ortsteil straßenanliegenden Gebäude sind zu erwarten. In den Wintermonaten ist durch die erhöhte Verkehrsbelastung mit entsprechender Lichtverschmutzung zu rechnen. All diese Gesichtspunkte sind in den uns vorliegenden Unterlagen bislang unberücksichtigt.</p> <p>Ob zu den weiteren drohenden Konflikten ebenfalls Gutachten oder Bestandsanalysen im Vorfeld eingeholt wurden, ist nicht bekannt. Vorab wurde in mehreren Gesprächen mit der Betreiberfirma Schleith und der Gemeinde Merdingen o.g. Thematik erörtert. Keiner der dort erarbeiteten</p>	<p>zwischen der Gemeinde Merdingen und dem derzeitigen Betreiber der Lagerfläche u.a. geregelt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Zahl der Lkw-Fahrten (d.h. Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t) zum Plangebiet und vom Plangebiet auf 100 je Kalenderwoche (100 Hinfahrten und 100 Rückfahrten) begrenzt wird,</li><li>▪ Lkw-Fahrten zum Plangebiet und vom Plangebiet ausschließlich werktags zwischen 6.00 h und 22.00 h durchzuführen sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ankunft bzw. Abfahrt am Betriebsgelände),</li><li>▪ und Anlieferungen und Abfahrten von Lkw jenseits dieser Begrenzung bzw. außerhalb dieser Zeiten nicht zulässig sind.</li></ul> <p>Siehe dazu Ziffern A.18.1 und A.18.5.3.</p> <p>Aufgrund dieser starken Reduzierung in Verbindung mit einem Monitoring und Pönalisierung wird von einem Verkehrsgutachten abgesehen.</p>
--	---

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lösungsansätze für die Vermeidung und Eingrenzung drohender Konflikte (z.B. Festlegung von Betriebszeiten, Verminderung des LKW-Verkehrs in den Ortsteilen durch Festlegung von Alternativrouten) ist in den vorliegenden Unterlagen mit eingeflossen. Die Stadt Breisach a.Rh. sieht sich mit den ihr vorliegenden Unterlagen nicht in der Lage eine sachgerechte Abwägung und Beurteilung abzugeben. Die Gemeinde Merdingen muss die entsprechenden Vorarbeiten zur Analyse selbst tätigen und dafür im Vorfeld die notwendigen Gutachten einholen. Mithilfe eingehender Stellungnahmen kann keine Ausarbeitung städtebaulich notwendiger Planungen erfolgen. Wir zweifeln auch hier an, ob es rechtlich haltbar ist, Auswirkungen auf Schutzgüter erst im Rahmen der Offenlage zu ermitteln. Mehr als bedenklich befindet es die Stadt Breisach, dass durch die bereits jahrelang erfolgte Beeinträchtigung der Schutzgüter nunmehr der Ausgangspunkt der weiteren Beeinträchtigung als jener nach den rechtswidrigen Nutzungen herangezogen werden soll.</p>	
<p>A.18.12</p>	<p><b><u>Fehlende Standortabwägung</u></b></p> <p>Es mangelt in erster Linie an der Abwägung, ob der Standort für die geplante Lagerumschlagsfläche für die festgelegte Nutzung geeignet ist. Der Betrieb ist im Planungsgebiet nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden Bevölkerung der Ortsteile und auch der Gemeinde Merdingen durchzuführen. Aus Sicht der Stadt Breisach a. Rh. wurde für die Lage des Betriebes ein falscher Standort gewählt. Eine sachgerechte, gebotene Standortalternativenprüfung hat nicht stattgefunden. Eine Lage in der Nähe der entsprechenden Verkehrsknotenpunkte zur Vermeidung innerörtlichen Schwerlastverkehrs wurde überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Alternativstandorte und Planungsvarianten wurden nicht miteinbezogen und abgewogen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine bereits vorhandene und immissionsschutzrechtlich genehmigte Lagerfläche überplant und hinsichtlich ihrer zukünftigen Nutzung gesteuert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine solche Lagerfläche an anderer Stelle würde nichts an der Existenz der vorhandenen Lagerfläche und an den bereits vorhandenen Eingriffen in Natur und Landschaft ändern. Im Interesse einer Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft wäre die Errichtung eines zusätzlichen Lagerplatzes an anderer Stelle nicht sinnvoll. Zudem ist nicht ersichtlich, wo im Gebiet der Gemeinde Merdingen ein solcher Lagerplatz errichtet werden könnte, ohne dass dessen Zu- und Abfahrtsverkehr umliegende Gemeinden bzw. Ortsteilen belasten würde.</p>
<p>A.18.13</p>	<p><b><u>Fazit</u></b></p> <p>Die Stadt Breisach am Rhein ist der Überzeugung, dass es sich um eine raumplanerisch mehr als fragwürdige Entwicklung an dieser Stelle handelt. Die angestrebte Nutzung hat negative Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung insbesondere der umliegenden Dörfer. Vielmehr haben sich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.</p> <p>Für den vorhandenen Lagerplatz existiert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die zwar die Gesamtlagerkapazität begrenzt, nicht aber die Annahme- bzw. Durchsatzkapazität und damit die vorhabensbedingte Verkehrsbelastung. Aus Sicht der Gemeinde wird deshalb mit dem vorliegenden</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die negativen Auswirkungen hinsichtlich Verkehrs- und Lärmbelästigung, aber insbesondere auch Sicherheit der Fußgänger, hier insbesondere Kinder, bereits in den vergangenen Jahren deutlich gezeigt. Statt einer Verstetigung und Verstärkung dieser Konflikte und Legalisierung der rechtswidrigen Nutzungen erhofft sich die Stadt Breisach vielmehr ein Vorgehen gegen die illegalen Nutzungen.	Bebauungsplan erstmals ein Rahmen mit einer noch vertretbaren Belastung der Umgebung geschaffen. Sollte es in der Vergangenheit einen Verstoß gegen die bisher genehmigte Lagerkapazität gegeben haben, so wäre zur Ahndung dieses Sachverhalts die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt zuständig.
A.18.14	Für die Möglichkeit der Beteiligung bedanken wir uns und bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 25.06.2024)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsschutz</b> (Schreiben vom 25.06.2024)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Umweltrecht / Wasser &amp; Boden</b> (Schreiben vom 25.06.2024)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Brand- und Katastrophenschutz</b> (Schreiben vom 25.06.2024)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Wirtschaft &amp; Klima</b> (Schreiben vom 25.06.2024)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 25.06.2024)
<b>B.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord</b> (Schreiben vom 19.06.2024)
<b>B.8</b>	<b>badenovaNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 07.06.2024)
<b>B.9</b>	<b>naturenergie netze GmbH</b> (Schreiben vom 23.05.2024)
<b>B.10</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 27.05.2024) – keine weitere Beteiligung
<b>B.11</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 29.05.2024)
<b>B.12</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 23.05.2024)
<b>B.13</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg</b> (Schreiben vom 21.06.2024) – keine weitere Beteiligung
<b>B.14</b>	<b>Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt</b> (Schreiben vom 24.06.2024)
<b>B.15</b>	<b>Naturschutzbeauftragter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</b>
<b>B.16</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b>
<b>B.17</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt</b>
<b>B.18</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege – Regierungspräsidium Stuttgart</b>
<b>B.19</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>
<b>B.20</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.21</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.22</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.23</b>	<b>terranets bw GmbH</b>
<b>B.24</b>	<b>Abwasserzweckverband Staufener Bucht</b>
<b>B.25</b>	<b>SWEG – Südwestdeutsche Verkehrs AG</b>

<b>B.26</b>	<b>VAG Freiburg</b>
<b>B.27</b>	<b>Landesnenschutzverband BW</b>
<b>B.28</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>
<b>B.29</b>	<b>BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein</b>
<b>B.30</b>	<b>NaBu-Gruppe Breisach-Westlicher Tuniberg</b>
<b>B.31</b>	<b>Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen</b>
<b>B.32</b>	<b>Gemeinde Gottenheim</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>C.1</b>	<b>Person 1</b> (Schreiben vom 28.06.2024)	
	Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, der [REDACTED], bedanken wir uns für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nehmen zu den Planunterlagen wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.1	Zusammenfassung	
C.1.1.1	Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht einen Lagerumschlagplatz für nicht-gefährliche Abfälle ohne Kapazitätsbegrenzung vor. Der Lagerumschlagplatz wird seither betrieben. Das Vorhaben, der Lagerumschlagplatz, wurde damit vollständig umgesetzt und soll weiterbetrieben werden. Eine entschädigungslose Aufhebung nach § 12 Abs. 6 BauGB ist damit unzulässig: Vielmehr hat und durfte unsere Mandantin auf den Bebauungsplan vertrauen.	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.
C.1.1.2	Unsere Mandantin ist bestrebt, dementsprechend eine wirtschaftliche, aber auch verträgliche Nutzung des Umschlagplatzes zu gewährleisten. Von einer anfänglich angestrebten Kapazität von 100.000 to jährlich ist unsere Mandantin daher nach Gesprächen mit der Gemeinde auf das noch wirtschaftlich gerade noch vertretbare Maß von 50.000 to im langjährigen Mittel unschädlicher Baustoffe heruntergegangen. Auf das Jahr bezogen ist aufgrund von Schwankungen eine Kapazität von 60.000 to erforderlich. Über ein langfristiges Mittel kann die Begrenzung auf 5 Jahre auch bei 250.000 to liegen.	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. In Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Merdingen hat man sich auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t verständigt. Diese wurde als Festsetzung in die Bauvorschriften übernommen. Darüber hinaus wurde eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.
C.1.1.3	Das Vorhaben und der dadurch verursachte LKW-Verkehr ist mit dieser Begrenzung verträglich. Verteilt auf 250 Werktage ist nach angestellten konservativen Untersuchungen mit 22 LKW-Fahrten beim Einsatz von 26t-LKW zum und vom Werk zu rechnen. Tatsächlich wird der LKW-Verkehr bei höheren Kapazitäten und dadurch bedingten Effizienzgewinnen darunter liegen.  Auch eine Aufteilung des LKW-Verkehrs auf verschiedene Routen ist möglich,	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.  Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Im Ergebnis wird nun zur Offenlage festgesetzt, dass nur noch eine Gesamtlagerkapazität bis weniger als <b>30.000 t</b> und eine Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität bis weniger als <b>17.500 t pro Jahr</b> zulässig sind.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wodurch in den einzelnen Ortschaften die Belastung mehr als halbiert wird im Vergleich zur Nutzung nur einer Route.</p> <p>Ausgehend von diesen Zahlen ist die Erhöhung der LKW-Fahrten im Vergleich zum früheren Betrieb nicht deutlich erhöht: Beim Satzungsbeschluss 2009 wurde der Betrieb weitgehend mit 10 t-LKW bedient, was bei gleicher Kapazität mehr als eine Verdoppelung der LKW-Bewegungen zur Folge hat. Die [REDACTED] könnte mit den damals als verträglich eingestuften LKW-Fahrten heute ca. 25.000 to Durchsatz erbringen. Bei diesem Jahresdurchsatz fährt also kein LKW mehr im Vergleich zu Zeiten des Vorgängerbetriebs.</p> <p>Mit dem nunmehr angestrebten langfristigen Mittel (50.000 to) würde sich der LKW-Verkehr des Lagerumschlagplatzes somit (nur) verdoppeln. Ausgehend davon würde die Mehrbelastung zur bereits genehmigten Nutzung des Lagerumschlagplatzes Baldinger ca. 10 LKW betragen. Diese Verdopplung kann bereits durch die Fahrtroutenvorgaben kompensiert werden. Schon vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines Jahresdurchsatzes von 60.000 to städtebaulich vertretbar.</p>	<p>Ferner wurde darüber hinaus vertraglich zwischen der Gemeinde Merdingen und dem derzeitigen Betreiber der Lagerfläche u.a. geregelt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Zahl der Lkw-Fahrten (d.h. Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t) zum Plangebiet und vom Plangebiet auf 100 je Kalenderwoche (100 Hinfahrten und 100 Rückfahrten) begrenzt wird,</li> <li>▪ Lkw-Fahrten zum Plangebiet und vom Plangebiet ausschließlich werktags zwischen 6.00 h und 22.00 h durchzuführen sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ankunft bzw. Abfahrt am Betriebsgelände),</li> <li>▪ und Anlieferungen und Abfahrten von Lkw jenseits dieser Begrenzung bzw. außerhalb dieser Zeiten nicht zulässig sind.</li> </ul> <p>Unter der Annahme von 150 Betriebstagen (im Jahr) entspricht das einem gemittelten Fahrzeugaufkommen von weniger als 6 Lkw pro Tag (ohne Rückfracht bei 20 t je Lkw). Unter Ausschöpfung der maximalen Wochenleistung sind ca. 20 Lkw pro Tag zu erwarten.</p> <p>Aufgrund dieser starken Reduzierung in Verbindung mit einem Monitoring und Pönalisierung wird von einer gemäßigten Mehrbelastung für die benachbarten Gemeinden ausgegangen.</p>
C.1.1.4	<p>Berücksichtigt man zudem die Vorbelastung durch andere Unternehmen und deren potentiellen Erweiterungen, ist die angestrebte Menge von 60.000 to bzw. im langfristigen Mittel 50.000 to und der dadurch entstehenden Mehrbelastung gut verträglich. Eine darüber hinausgehende Beschränkung wäre angesichts des Vertrauens unserer Mandantin in den bestehenden Bebauungsplan und die Einhaltung der Lärmwerte nicht interessengerecht.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
C.1.1.5	<p>Die [REDACTED] ist bereit und wünscht, ihr Vorhaben mit einer Darlegung der Berechnungen zum LKW-Verkehr dem Gemeinderat vorzustellen. Die Gemeindeverwaltung hat hierfür den Sitzungstermin im Oktober 2024 in Aussicht gestellt. Wir halten einen Bebauungsplan mit einer Jahresdurchsatzbegrenzung von 60.000 to für städtebaulich vertretbar.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>

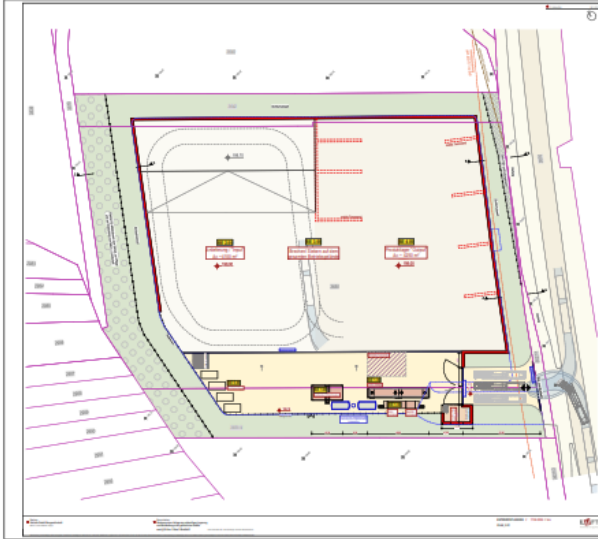
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Einzelnen:	
C.1.2	Interesse von [REDACTED]	
C.1.2.1	<p>Die [REDACTED] wurde im Jahr 2020 Eigentümerin des ehemaligen „Lagerumschlagsplatzes Baldinger“. Sie beabsichtigt, auf dem Lagerumschlagsplatz nicht schädliche Baustoffe zu recyceln. Für einen wirtschaftlichen Betrieb benötigt sie einen Jahresdurchsatz in Höhe von 60.000 to bzw. 50.000 to im langfristigen Mittel. Die Erweiterung wird selbstredend mit den geltenden Gesetzen, insbesondere mit den naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorgaben, in Einklang stehen.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
	<p>Der ursprüngliche Lagerumschlagsplatz sah keine Kapazitätsbegrenzung vor, weshalb die [REDACTED] zunächst eine Genehmigung für einen Jahresdurchsatz von 100.000 to beantragt hatte.</p> <p>Dieser Antrag wurde nach Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung Merdingen und Stadtverwaltung Breisach ruhend gestellt. Die Gemeinde beabsichtigt nun, den hiesigen Bebauungsplan aufzustellen, und die Kapazitäten zu begrenzen. Auf welchen Wert ist noch offen. Wir haben unser Bedürfnis für einen Jahresdurchsatz in Höhe von 60.000 to bereits der Gemeindeverwaltung Merdingen und der Stadtverwaltung Breisach dargelegt.</p> <p>Der tatsächliche Jahresdurchsatz wird regelmäßig einige tausend Tonnen unterhalb des zulässigen Maximaldurchsatzes liegen. Denn eine Punktlandung ist kaum zu planen ist und ein Überschreiten der Menge könnte empfindliche Strafen nach sich ziehen. Realistisch sind bei maximaler Ausreizung der 60.000er-Grenze daher Jahresdurchsätze von 50.000 bis 59.000 to. Möglicherweise wird es auch Jahre mit weniger Jahresdurchsatz geben.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
C.1.2.2	<p>Die maximale Annahmen-/Abgabemenge pro Tag soll in dem neuen Antrag von 2.000 to auf 800 to reduziert werden, um die Belastungsspitzen zu reduzieren. Insofern findet keine Erhöhung im Vergleich zur aktuellen Genehmigung statt.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.3	<p>LKW-Verkehr</p> <p>Ein wesentlicher Faktor für die Akzeptanz des Lagerumschlagsplatzes ist der hierdurch verursachte LKW-Verkehr und die damit verbundenen Belastungen der umliegenden Ortschaften.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
C.1.3.1	<p>Die [REDACTED] hat daher im Vorfeld den gewünschten Jahresdurchsatz von 60.000 to in LKW-Fahrten umgerechnet. Hierdurch soll ein besseres Verständnis für die konkreten Auswirkungen und für eine lösungsorientierte Diskussion geschaffen werden.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
C.1.3.2	<p>Diese Auswertungen haben wir der Gemeindeverwaltung Merdingen und der Stadtverwaltung Breisach sowie den Ortschaftsverwaltungen Ober- und Niederrimsingen, Gündlingen bereits vorgelegt mit der Bitte, das Vorhaben in den Gemeinde- bzw. Ortschaftsräten vorstellen zu dürfen. Die Gemeindeverwaltung hat in Aussicht gestellt, dass die [REDACTED] das Vorhaben im Oktober 2024 vorstellen darf.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.1.3.3	<p>Wenn 60.000 to vollständig ausgereizt würden, entstünde verteilt auf 250 Werk-tage - also unter Freihaltung der Wochenenden und Betriebsferien - ein LKW-Verkehr von täglich 22 LKW, die zum Lagerplatz hin und entsprechend wieder weg-fahren.</p> <p>Die Berechnung basiert auf den Beladungsmengen aus den letzten Jahren und preist Leerfahrten und Teilbeladungen ein. Da eine Vergrößerung der Kapazität auch mit einer Effizienzsteigerungen einhergeht, ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen LKW-Bewegungen sogar darunter liegen. Zur Veranschaulichung: Würde jeder LKW vollbeladen fahren, sinken die LKW-Fahrten verteilt auf 250 Betriebstage auf 9,23 LKW pro Tag.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
C.1.3.4	<p>Bei diesen Werten handelt es sich um den insgesamt benötigten LKW-Verkehr. Berücksichtigt man den bereits bestehenden LKW-Verkehr durch den Lagerumschlagsplatz, der zu Zeiten des Betriebsvorgängers mit kleineren LKW genehmigt wurde, ist die Mehrbelastung durch die Kapazitätserweiterung mit ca. 10 zusätzlichen Hin- und Rückfahrten gut vertretbar. Der vom Lagerumschlagsplatz ausgehende</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	LKW-Verkehr hat durch die Übernahme der [REDACTED] bereits abgenommen; zudem verfügen die LKW der [REDACTED] über deutlich modernere Filtertechnik und Fahrwerke.	
C.1.3.5	Die LKW lassen sich durch Fahrtroutenfestlegungen auf 3 verschiedene Routen aufteilen, wodurch die Belastung in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften gleichmäßig verteilt werden kann. Es fährt also nicht jeder LKW zugleich durch Merdingen, Ober- und Niederrimsingen und Gündlingen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.3.6	Die Berechnung und das weitere Vorhaben stellen wir gerne im Oktober persönlich vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.4	Vorschläge zum Bebauungsplan	
C.1.4.1	<p><u>Vorschlag 1: Jahresdurchsatz 60.000 to</u></p> <p>Die weitere Nutzung des Lagerumschlagplatzes durch die [REDACTED] erfordert eine Jahresdurchsatzgrenze von 60.000 to.</p> <p>Weitere Feinjustierungen durch vertragliche Absprachen sind denkbar:</p> <p>Zum Beispiel eine längerfristige Begrenzung auf maximal 250.000 to innerhalb von 5 Jahren, was einem durchschnittlichen Jahresdurchsatz von 50.000 to entspräche.</p> <p>Die Festlegung von Fahrtrouten (bspw. Route 1 über Merdingen, Route 2 über Rimsingen, Route 3 über Gündlingen) für eine lastengerechte Verteilung des LKW-Verkehrs. Eine Steuerung kann durch Lieferscheinausdrucke mit entsprechenden Vorgaben erfolgen.</p> <p>Nachweis des LKW-Verkehrs über ein Monitoring an die Gemeinde Merdingen und die Stadt Breisach. Die Daten des ein- und ausgehenden LKW-Verkehrs sind bereits zwingend zu erheben und dem Regierungspräsidium zu übermitteln. Diese Daten können bereitgestellt werden.</p> <p>Des Weiteren kann der Jahresdurchsatz durch eine Vertragsstrafe zugunsten der Gemeinde Merdingen (und ggf. eine Aufteilung zu Gunsten der Ortschaften Rimsingen und Gündlingen) abgesichert werden.</p>	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.4.2	<p><u>Vorschlag 2: Anpassung der Planzeichnung</u></p> <p>Die offengelegte Planzeichnung ist mit dem bisherigen Bebauungsplan „Lagerumschlagsfläche Baldinger“ identisch. Dies widerspricht teilweise den gesetzlichen Anforderungen, wie beispielsweise der Abstand eines Baufensters zur Kreisstraße.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst.</p>
C.1.4.3	<p>Wir regen daher an, den Lageplan aus mit dem Erweiterungsantrag zu Grunde zu legen, den wir geringfügig modifiziert als Anlage beifügen. Der neue Plan sieht insbesondere eine Reifenwaschanlage zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzung und Nebeneinanderliegende Haltemöglichkeiten bei Anlieferungen vor, wie sie im ursprünglichen Erweiterungsantrag bereits mit den Fachbehörden abgestimmt wurden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst.</p>
C.1.5	<p>Verfahrensfragen</p> <p>Abschließend weisen wir auf offene Verfahrensfragen hin.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.1.5.1	<p>Der in Aufhebung befindliche Bebauungsplan sieht keine Begrenzung des Jahresdurchsatzes vor. Dieser soll wegen fehlender Umsetzung der Pflichten aus dem Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 6 BauGB entschädigungslos aufgehoben werden.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
C.1.5.2	<p>Nicht jeder Pflichtverstoß berechtigt aber zur Aufhebung. Das Vorhaben als solches, also eines Lagerumschlagplatzes wurde umgesetzt. Lediglich die weiteren Anforderungen nach § V 3 des Durchführungsvertrags wie das Pflanzgebot wurde nicht umgesetzt.</p> <p>Die Nichtumsetzung des Pflanzgebots rechtfertigt keinesfalls die Aufhebung des Bebauungsplans. Sie widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zumal der aktuelle Entwurf eines Umweltberichts selbst feststellt:</p> <p>„Nach Norden, Süden und zur angrenzenden Waldfläche nach Westen ist das Gelände bereits durch begrünte Erdwälle mit Einzelgehölzen in die Landschaft eingebunden.“</p> <p>Umweltbericht vom 07.05.2024, Ziff. 2.7, Seite 15 am Ende.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zudem Bedarf die fehlende Umsetzung eines Pflanzgebots nicht der Sanktion durch Aufhebung des Bebauungsplans: Anders als sonstige Festsetzungen enthält das Pflanzgebot selbst schon eine Durchführungspflicht, die mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden könnten. Auch insofern hätte es zunächst einer Abmahnung/Anhörung bedurft. Dies gilt erst recht, wenn durch Aufhebung nach § 12 Abs. 6 BauGB Baurechte entzogen werden sollen.</p>	
C.1.5.3	<p>Des Weiteren unterliegt die Aufhebungsentscheidung dem Abwägungsgebot. Städtebauliche Interessen der Gemeinde an der fristgerechten Umsetzung und private Interessen des Vorhabenträgers am Erhalt des Planungsrechts (hier aktuell unbegrenzte Kapazitäten) sind folglich gegeneinander abzuwägen.</p> <p>In diese Abwägung ist unter anderem der Zeitrahmen zwischen Aufhebungsverfahren und Ablauf der Durchführungsfrist zu berücksichtigen. Je länger die Gemeinde nicht eingeschritten ist, desto eher überwiegt das Interesse an der Planerhaltung.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>
C.1.5.4	<p>Mit Blick auf die hilfsweise angeführte Erwägung, dass schon an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans insgesamt Zweifel bestehen, weil kein Vorhaben- und Erschließungsplan ausgefertigt wurde, ist Folgendes anzumerken: Dieser Fehler liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Jedenfalls liegt zum Bebauungsplan (Planzeichnung und Textliche Festsetzung mit Begründung) ein von der Gemeinde unterschriebener Durchführungsvertrag vor, der als Anlage 4 einen Erschließungsplan enthält. Auch hätte im vorliegenden Fall allein die Bezeichnung des Bebauungsplans als Vorhaben- und Erschließungsplans ausgereicht. Dieser Fehler der Gemeinde kann dem Vorhabenträger nicht zum Nachteil gereichen. Jedenfalls im Rahmen der Abwägung für die beabsichtigte entschädigungslose Aufhebung wäre dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Mittlerweile wurde eine Verständigung auf eine maximale Lagerkapazität von 30.000 t sowie eine Begrenzung der Anzahl der Lkw-Fahrten erzielt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
<p><b>C.2</b></p>	<p><b>Person 2</b>                  (Schreiben vom 25.06.2024)</p>	
<p>C.2.1</p>	<p>Die [REDACTED] möchte hiermit zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ Stellung nehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der geplante Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ tangiert im Norden die Flächen der [REDACTED] in Form der im Bebauungsplan „Emletweg“ als Industriegebiet ausgewiesenen Flurstücke.</p> <p>Der Bebauungsplan Emletweg beinhaltet außerdem eine Verlegung der K 4931 an die westliche Begrenzung der Fläche.</p> <p>Als Nutzungsplanung des südlichen Teils der Industriefläche war ursprünglich der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Diese Planung wurde jedoch vorerst aufgrund fehlender Kapazitäten von Seiten des Netzbetreibers abgelehnt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>C.2.2</p>	<p>[REDACTED] hält dennoch an den Plänen einer Freiflächen-PV Anlage auf den südlichen Flächen des Bebauungsplans „Emletweg“ fest. Eine Verlegung der K 4931 ist allerdings nicht mehr geplant. Für die anderen Bereiche der Fläche gibt es derzeit noch keine konkrete Nutzungsplanung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.2.3	<p>In Bezug auf die Inhalte des Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ teilen wir Ihnen mit, dass eine deutliche Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazität deutlich mehr Material und dadurch deutlich mehr LKW-Verkehr mit sich bringen würde. Dadurch wäre eine Erhöhung von Staubimmissionen auf der angrenzenden Industriefläche der [REDACTED] unvermeidbar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung eine Prognose der Staubemissionen und -immissionen durch das Ingenieurbüro Richter &amp; Röckle aus Freiburg erarbeitet. Diese Prognose beruht ebenso wie die schalltechnische Untersuchung auf wesentlich höheren Lagerkapazitäten. Aufgrund der Beschränkungen der Lagerkapazitäten im vorliegenden Bebauungsplan kann daher davon ausgegangen werden, dass die (eher strengen) Empfehlungen in dieser Prognose für den Bebauungsplan herangezogen werden können.</p> <p>Im Ergebnis der Prognose heißt es zusammenfassend, dass die Gesamtbelastung die Immissionswerte an den Beurteilungspunkten einhält, soweit die zu ergreifenden emissionsmindernden Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sehen vor, dass der Wall an der Süd-, West- und Nordseite mit einheimischen Büschen und Bäumen zu bepflanzen ist. Durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit innerhalb des Bewuchses setzen sich die Stäube auf den Blättern ab, so dass die Bepflanzung die Grobstäube zurückhält. Bei Regen werden die Stäube wieder von den Blättern abgewaschen. Es sollten einige immergrüne Büsche eingestreut werden, um auch während der kalten Jahreszeit einen entsprechenden Schutz zu gewähren. Diese Empfehlungen werden in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf die Prognose der Staubemissionen und -immissionen, die dem Bebauungsplan beiliegt, verwiesen.</p>
C.2.4	<p>Die sich daraus zwangsläufig verschlechternde Akzeptanz in der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden für den gesamten Industriestandort sowie den Steinbruch, die geplanten Erweiterungen des Steinbruchs und weiterhin die zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der [REDACTED] sehen wir äußerst kritisch. Daher können wir einer Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazität in der vorgeschlagenen Dimension nicht zustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird zwar die Gesamtlagerkapazität gegenüber der bisher erteilten Genehmigung erhöht, zugleich aber die Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität und damit der vorhabensbedingte Verkehr erstmals begrenzt. Die Gemeinde Merdingen geht deshalb davon aus, dass der vorliegende Bebauungsplan zur Sicherung der Akzeptanz gewerblicher und industrieller Nutzungen in der Gemeinde beiträgt.</p>
C.2.5	<p>Einhergehend mit einer deutlichen Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazität werden zwangsläufig die Staubimmissionen zunehmen.</p> <p>Da erhöhter Staubeintrag die Leistungsfähigkeit von PV-Anlagen um bis zu 30% vermindern kann, würde die geplante Nutzungsfähigkeit der im Bebauungsplan</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass der Immissionsbeitrag der Fa. Schleith bzgl. Staubbiederschlag die Irrelevanzschwelle von 10,5 mg/(m<sup>2</sup> · d) auf dem Steinbruchgelände einhält (siehe Abbildung 3-1 des iMA-Gutachtens vom 11.03.2026). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Anlage zu keinen erheblichen Nachteilen an</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Emletweg“ ausgewiesenen Industriefläche der [REDACTED] erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>der PV-Anlage führt (vgl. Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 4.3.1 der TA Luft).</p> <p>Ferner hat der Betrieb der Lagerfläche Bestandschutz. Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan zwar die Gesamtlagerkapazität gegenüber der bisher erteilten Genehmigung erhöht, zugleich aber die Gesamtaufnahme- bzw. Gesamtdurchsatzkapazität und damit die vorhabensbedingten Staubimmissionen erstmals begrenzt.</p> <p>Grundsätzlich sind gemäß der vorliegenden Prognose der Staubemissionen und -immissionen keine Staubschutzmaßnahmen zwingen erforderlich. Diese Empfehlungen werden in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen. Insbesondere wird zudem darauf hingewiesen, dass die Lagerkapazitäten im vorliegenden Bebauungsplan stark begrenzt werden. Die immissionsschutzrechtlichen Belange bezüglich Staub, Schmutz und Lärm werden eingehalten. In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander konnte eine tragbare planungsrechtliche Beschränkung gefunden werden.</p>
<p>C.2.6</p>	<p>Wie oben beschrieben tangieren die Inhalte des Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ die Interessen der [REDACTED] erheblich, so dass wir eine Beteiligung am Verfahren beantragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage wird der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit einer Beteiligung am Verfahren gegeben.</p>